

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 84 (1994)
Heft: 1

Artikel: Der ekklesiologische Charakter der Utrechter Union
Autor: Kok, Marinus / Gauthier, Léon
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der ekklesiologische Charakter der Utrechter Union¹

Vorbemerkung

A. Zur Feststellung des expliziten und impliziten ekklesiologischen Charakters der Utrechter Union ziehe ich die folgenden *Texte* heran:

1. Die drei von den fünf Bischöfen der Niederlande, Deutschlands und der Schweiz am 24.9.1889 in Utrecht unterschriebenen Dokumente, die zusammen die *Utrechter Konvention* konstituieren:

UE Die *Erklärung an die katholische Kirche*, später einfach die «Utrechter Erklärung» genannt². Sie wurde nie revidiert, aber es hat sich (irgendwann zwischen 1929 und 1940) eine Fassung eingebürgert, in welcher der Ingress ausgelassen wird und in einem Schlussabschnitt die «Kirchen» genannt werden, die sich zur Erklärung «bekennen».

UV Die *Vereinbarung*; dazu die Revisionen von 1952 und 1974.

UR Das *Reglement*; dazu die Revisionen von 1952 und 1974³.

¹ Der vorliegende Aufsatz ist die leicht überarbeitete und um Literaturhinweise und Anmerkungen erweiterte Fassung eines Referats, das ich auf der 31. Internationalen Altkatholischen Theologenkonferenz in Malvern/Philadelphia, 23.–28. August 1993, vortrug. Das mir von der Vorbereitungsgruppe gestellte Thema versuchte ich so anzugehen, dass ich einige Grundkonturen herausarbeitete, von denen aus dann – auf dem Hintergrund der bekannten Spannungen in der IBK und der Utrechter Union – ein Gespräch darüber in Gang kommen sollte, welche Voraussetzungen für eine Konfliktaufarbeitung allenfalls noch geteilt werden. Die Aussprache, wie ich sie mir vorstellte, ist aber nicht zustande gekommen. So bleibt Punkt 4 skizzenhaft. Das – mir vorher nicht bekannte – Referat von J. Visser bietet einen mir wichtigen komplementären Ansatzpunkt für eine inskünftig vielleicht doch noch einsetzende Besinnung.

² Es ist nicht unerheblich, die konkreten Adressaten der «an die katholische Kirche» gerichteten Erklärung von 1889 zu kennen; es wurde beschlossen, sie «an den Papst, an die Patriarchen der griechischen und an den Primas der anglikanischen Kirche zu senden» (Protokoll 108; das Protokoll der IBK-Sitzung vom 15.9.1890 nennt als Adressaten «Konstantinopel, Canterbury, Connecticut, Jerusalem, Petersburg und Athen», nicht aber Rom). Das zeigt schon eine deutliche Bestimmung des eigenen Standorts an.

Überdies wurde die Erklärung auch Amandus Czech, dem Bistumsverweser der österreichischen Altkatholiken, zugestellt; er bekundete im Oktober desselben Jahres seine völlige Zustimmung und wurde auf der nächstfolgenden IBK-Sitzung vom 15.9.1890 als Mitglied aufgenommen.

³ Das Reglement in der Fassung von 1974 erfuhr im Hinblick auf Artikel 2 auf der IBK-Sitzung vom Oktober 1983 in Heiligenschwendi (Schweiz) eine (bisher nicht veröffentlichte) Teilrevision (vgl. im Anhang Anm. 4 und 5).

Um der Dokumentation willen sind diese Texte in ihrer jeweiligen Originalfassung in einem Anhang zu diesem Aufsatz abgedruckt, UV und UR zusätzlich in einer (erstmal angefertigten) synoptischen Darstellung.

2. Offizielle zeitgenössische Dokumente, die allenfalls Aufschluss über die Intention der Utrechter Konvention geben:

Das Protokoll der Bischofs-Conferenz zu Utrecht in der erzbischöflichen Wohnung den 24. September 1889, in: *IKZ 79, 1989, 84–102.*

«An die Geistlichen der holländischen Kirche und ihre Gemeinden». Hirten schreiben des Erzbischofs von Utrecht, Johannes Heykamp, vom 18. 10. 1889, in: *Deutscher Merkur 20, 1889, 361–362* [deutsche Übersetzung].

«An die Herren Geistlichen und Gemeinden». Mitteilung von Bischof J. H. Reinkens vom 7. 10. 1889, in: *Amtliches Altkatholisches Kirchenblatt, Neue Folge, Nr. 2 = S. 7–13.*

«Die Utrechter Konvention». Hirtenbrief von Bischof E. Herzog auf die Fastenzeit des Jahres 1890, in: *Hirtenbriefe aus den Jahren 1887–1901 von Dr. Eduard Herzog, Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz. Hg. vom christkatholischen Presskomitee, Aarau 1901, 58–74.*

Berichterstattung des Bischofs, in: *Protokoll über die XVI. Session der National-Synode der christkatholischen Kirche der Schweiz, Sitzung vom 29. Mai 1890, Bern 1890, 20–39, hier 30–39.*

3. Reflexionen späterer Autoren über den ekklesiologischen und rechtlichen Charakter der Utrechter Union:

A. Küry, Die Utrechter Erklärung des Jahres 1889. Vortrag auf dem XI. Internationalen Altkatholikenkongress in Utrecht (13.–16. August 1928), in: *IKZ 18 (1928), 205–212 = Bericht über den XI. Internationalen Altkatholikenkongress..., Bern 1928, 13–20; wiederabgedruckt in: Die Utrechter Erklärung der altkatholischen Bischöfe, Basel 1929.*

U. Küry, Die altkatholische Kirche. Ihre Geschichte, ihre Lehre, ihr Anliegen, KW 3, 2. Auflage hg. v. Chr. Oeyen, Stuttgart 1978 [= ³1982], 98–102.

K. Stalder, Der ekklesiologische und kirchenrechtliche Gehalt der Utrechter Union der Altkatholischen Kirchen, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 31 (1980), 367–400, 470–477; wiederabgedruckt in: K. Stalder, Die Wirklichkeit Christi erfahren. Ekklesiologische Untersuchungen und ihre Bedeutung für die Existenz von Kirche heute, Zürich–Köln 1984, 193–239.*

Erklärung der Internationalen Altkatholischen Theologenkonferenz von 1981 zum ekklesiologischen Selbstverständnis der Utrechter Union, *IKZ* 73, 1983, 65–69.

K. Stalder, Ekklesiologie und Rechtsstruktur der Utrechter Union der altkatholischen Bischöfe, in: *C. van Kasteel/P.J. Maan/M. F. G. Parmentier (Hg.), Kracht in zwakheid van een kleine wereldkerk. De Oud-Katholieke Unie van Utrecht, Amersfoort 1982, 107–123*; wiederabgedruckt in: *Wirklichkeit*, 258–272.

D. Papandreou, La signification de l'Union d'Utrecht du point de vue orthodoxe, in: *Episkepsis* N° 427 (15. 10. 1989), 4–14, hier 5f. (eine englische Zusammenfassung des am 22. 9. 1989 in Utrecht in deutscher Sprache gehaltenen Festvortrags anlässlich der Hundertjahrfeier der Utrechter Union findet sich in: *The Road to Unity, o. O. und o. J. [Scranton 1990]*).

M. Kok, 100 Jahre Utrechter Union – Rückblick und Ausblick, in: *IKZ* 79, 1989, 145–161.

B. Neben Texten müsste ich auch die *Praxis*, wie sie sich in den letzten 100 Jahren als komplexer Selbstvollzug der Utrechter Union herausgebildet hat, gleichermassen berücksichtigen. Das ist insofern nicht möglich, als die nötigen Vorarbeiten einer umfassenden historischen Aufarbeitung bislang nicht vorliegen⁴. Andererseits ist die besagte Praxis und eine damit zusammenhängende ekklesiologische Reflexion zumindest ein Stück weit in die Modifikationen der UV von 1952 und vor allem von 1974 eingegangen⁵, wie aus einem synoptischen Textvergleich zu ersehen ist. Die UV von 1974 ist damit – bei aller Frag-

⁴ *M. Kok*, 157, stellt fest: «Wie ist es aber mit der Utrechter Union weitergegangen? In den Jahren nach 1889 hört und liest man nicht viel darüber». Vgl. immerhin *F. Smit*, Die weitere Entwicklung der Utrechter Union (der altkatholischen Bischöfe) von 1889 bis 1909, in: *IKZ* 79 (1989), 104–135; ders., 100 Jaar Unie van Utrecht: een geschiedenis I–IX, in: *De Oud-Katholiek* 105 (1989), 23 f., 35–37, 48–50, 59 f., 71 f., 86, 101–103; 106, 1990, 4 f. *P. Amiet*, Blick auf die Geschichte seit 1889. Irrungen und Wirrungen auf dem Weg zur Ökumene, in: *Christkatholisches Jahrbuch* 99, 1989, 11–17.

⁵ Vgl. *K. Stalder*, Ekklesiologie 261: «...diese Wirkung lässt sich in unserem Fall am besten an der Revision ablesen, die 1974 an ihm [scil. dem Text der UV–UvA] vorgenommen wurde. Diese Revision zeigt nämlich, welche Entwicklung durch die Texte von 1889 eingeleitet wurde und welche Probleme aus dieser Entwicklung entstanden.»

würdigkeit einzelner Formulierungen⁶ – zu einem ekklesiologisch relevanten Basistext geworden, der in einer altkatholischen Dokumentensammlung mit der UE von 1889 abgedruckt werden sollte.

1. Die Utrechter Union kann man definieren als eine Gemeinschaft von Bischöfen und *daher* von Kirchen, für deren Selbstverständnis und Praxis die UE von 1889 massgebend ist.

Dazu eine erste Erläuterung: Die Utrechter Union ist zunächst eine Gemeinschaft von Bischöfen (vgl. UR 1889 Ingress/5; UV 1952 Ingress/2; UV 1974 Ingress). Da die Bischöfe aber grundlegend in ihrer kirchlichen Aufgabe in Sicht treten, nämlich als Personen, die dazu beauftragt sind, Kirchen zu leiten und zu repräsentieren (UV 1889/1; UV 1952/1; UV 1974/1), ist die Utrechter Union ebenso eine Gemeinschaft von Kirchen⁷. Beide Redeweisen – «Utrechter Union der altka-

⁶ Vgl. K. Stalder, Gehalt 220–226; ders., Ekklesiologie 261–262, 267–268, 271.

Die im Zusammenhang der Grundsatzüberlegungen von K. Stalder geäußerte Kritik führte dazu, dass UV und UR in den 1980er Jahren Gegenstand einer geplanten Totalrevision wurden. Eine von der IBK 1986 gewählte Kommission erstellte 1988 einen Entwurf «Statut der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe» mit den drei Teilen: A. Die ekklesiologischen Grundlagen der Utrechter Union (neu); B. Die innere Ordnung (die revidierte UV); C. Die Geschäftsordnung (das revidierte UR); der Entwurf ist im wesentlichen das Ergebnis der Arbeit des Theologen Prof. Dr. K. Stalder, Bern, und des Juristen Prof. Dr. Hans Hoyer, Wien. Die Revision wurde aber aus verschiedenen Gründen sistiert.

⁷ Ein Bischof ohne Kirche (die er leitet und repräsentiert) bzw. eine Kirche ohne Bischof kann konsequenterweise nicht zur Utrechter Union gehören. Dem wird insofern Rechnung getragen, dass die emeritierten Bischöfe und die Hilfsbischöfe kein Stimmrecht haben. Ein besonderes Problem, das die IBK schon beschäftigt hat, ist die Stellung des Prime Bishop der Polish National Catholic Church in Nordamerika, da er als Bischof keine Kirche, nämlich eine Diözese, leitet – auch nicht mittelbar durch einen Vikarbischof. Diese Situation ist mit einem Beschluss der 18. Generalsynode der PNCC 1949 in Scranton geschaffen worden, welche die Situation nach dem absehbaren (und 1953 erfolgten) Ableben von Bischof F. Hodur regeln wollte. Letzterer hiess seit 1924, als das bisher eine Bistum der PNCC erstmals in mehrere Diözesen aufgliedert wurde, Prime Bishop, war aber in dieser Eigenschaft Ordinarius der Central Diocese mit Sitz in Scranton. Erst die späteren Prime Bishops waren nicht mehr zugleich Diözesanordinarien.

Langjährige Sedisvakanz bzw. Kontroversen um die Legitimität einer Bischofswahl bringen es mit sich, dass die altkatholischen Kirchen von Tschechien und Kroatien zur Zeit nicht durch Bischöfe in der Utrechter Union vertreten

tholischen Bischöfe» und «Utrechter Union der altkatholischen Kirchen» – sind berechtigt, aber je nach der gewählten Perspektive einer Aussage trifft nur die eine zu. Die beiden Aspekte sind also zu unterscheiden.

Die sog. Internationale Altkatholische Bischofskonferenz (IBK) ist das Organ, das dazu dient, dass die Gemeinschaft der Bischöfe und damit die Gemeinschaft und Einheit der altkatholischen Kirchen zur Geltung kommen kann, und zwar im Rahmen des Selbstverständnisses und der Aufgaben, wie sie die UE umschreibt (vgl. UR 1889/5; UV 1952/2; UV 1974/2).

2. Diese erste Erläuterung ist nun noch zu entfalten. Ich gehe zunächst auf die Aufgaben ein, wie sie die UE für die Utrechter Union in verpflichtender Weise skizziert. Sodann erörtere ich die Stellung der Bischöfe in ihrer Doppelfunktion als Leiter und Repräsentanten je ihrer Kirche und als Mitglieder der IBK.

2.1 Die UE nennt als Grundlage altkatholischen Kircheseins den Glauben der alten Kirche. Das geschieht in summarischer Weise (UE 1); artikuliertere Aussagen betreffen gewisse Verwerfungen des neueren römischen Katholizismus (UE 2–5) einerseits und Präzisierungen zum päpstlichen Primat und zur Lehre von der Eucharistie (UE 2.6) andererseits⁸. Daraus ergibt sich als Aufgabe der altkatholischen Bischöfe und Kirchen, gegenüber dem römischen Papalsystem Zeugnis abzulegen für ein an der Lehre, der Verfassung und dem Gottesdienst der ungeteilten Kirche orientiertes Kirchesein. Als weitere Aufgabe tritt das Engagement für die Wiedervereinigung der Kirche auf altkirchlichem Boden in Sicht (UE 7). Damit ist der Grund für die Existenz der Utrechter Union umschrieben.

sind; dennoch werden sie dazu gezählt. Im Hinblick auf diese Situation verabschiedete die IBK auf ihrer Sitzung von 1983 in Heiligenschwendi (Schweiz) die folgende Interpretation zu UV 1974/5, 2: «Im Falle einer mehr als ein Jahr andauernden Sedisvakanz in einer altkatholischen Kirche mit nur einem Bischof ernennt die IBK in völligem Einverständnis mit dem Synodalkonvent der betreffenden Kirche eines ihrer Mitglieder zur Ausübung der bischöflichen Amtshandlungen und zur weiteren bischöflichen Assistenz in dieser Kirche.»

⁸ Präzisierungen zum päpstlichen Primat und zur Lehre von der Eucharistie wurden auf der Konferenz vom 24.9.1889 in den von Prof. F.H. Reusch (Bonn) stammenden Entwurf – nicht zuletzt zur Beruhigung der holländischen Bischöfe angesichts deutscher und schweizerischer Aussagen vom «Bruch mit Rom» und über den Opfercharakter des Abendmahls – eingearbeitet; vgl. Protokoll 92–98.

Diese Aufgabenstellung reflektiert einerseits entsprechende Äusserungen der ersten drei Altkatholikenkongresse 1871–1873 (vor allem des Münchener Programms von 1871) und der Bonner Unionskonferenzen von 1874/75. Andererseits bestimmt sie auch die grosse Mehrzahl der bisherigen Verlautbarungen und Entscheidungen der IBK als Organ der Utrechter Union: sie betreffen einerseits Fragen des Glaubens⁹, andererseits Fragen der Beziehungen zu anderen Kirchen und zur ökumenischen Bewegung insgesamt¹⁰. Diese beiden Schwer-

⁹ Zu nennen ist die «Erklärung zum Dogma von der leiblichen Himmelfahrt Marias» von 1950 (IKZ 41 [1951], 1 f.) und die zum 18. Juli 1970 veröffentlichte Erklärung «Der Primat in der Kirche» (IKZ 60 [1970], 57–59). Fünfzig Jahre zuvor wiederholte die IBK in einer Resolution ihren feierlichen Protest gegen die Papstdekrete des 1. Vatikanischen Konzils und appellierte an die gebildeten Katholiken, sie möchten im Andenken an die noch von Augustinus vertretene Regel, wenn ein Konzil irre, habe ein nachfolgendes Konzil den Irrtum zu verbessern, «ernsthaft und unablässig die Forderung stellen, dass die am 20. Oktober 1870 nicht geschlossene, sondern nur vertagte Synode ihre Arbeit wieder aufnehme und die am 18. Juli 1870 gefassten Beschlüsse ausser Kraft erkläre» (IKZ 10 [1920], 91–94 = Teil 3 der «Kundgebung der am 28. und 29. April 1920 zu Utrecht versammelten altkatholischen Bischöfe»).

¹⁰ Ich führe die mir im Wortlaut bekannt gewordenen IBK-Beschlüsse und Erklärungen, die freilich nicht alle dasselbe Gewicht haben, an:

– betreffs der anglikanischen Kirche: die Anerkennung der anglikanischen Weihen 1925 (IKZ 16 [1926], 53); die Zustimmung zur Bonner «Interkommunions»-Vereinbarung 1931 (IKZ 21 [1931], 263 f. – zur sog. Wiener Modifikation vgl. IKZ 81 [1991], 10); eine Stellungnahme zu Unionsplänen in (Sri) Lanka und Nordindien/Pakistan 1961 (IKZ 52 [1962], 57–59); ein Memorandum zum anglikanisch-methodistischen Unionsplan 1964 (IKZ 56 [1966], 194–200); eine Erklärung zur gleichen Frage 1969 (IKZ 59 [1969], 150–153);

– betreffs der orthodoxen Kirche: die Erklärung zur Filioque-Frage 1970 (IKZ 61 [1971], 69 f.); der sog. Glaubensbrief an den Patriarchen von Konstantinopel 1970 (IKZ 61 [1971], 65–68);

– zur ökumenischen Bewegung im weiteren Sinn: eine Absichtserklärung betreffs Teilnahme an der geplanten Weltkonferenz über Fragen des Glaubens und der Kirchenordnung (IKZ 10 [1920], 90 f.); die Antworten der altkatholischen Bischöfe... auf die vier vom Subject Committee der Weltkonferenz über den Glauben in der wiedervereinigten Kirche vorgelegten Fragen (IKZ 11 [1921], 99–102; vgl. IKZ 4 [1914] 245 (in diesen Zusammenhang gehören auch die Antworten der Kommission der altkatholischen Kirchen zu weiteren Fragen des Subject Committee [IKZ 14 <1924>, 226–228; vgl. IKZ 15 <1925>, 260]); eine Erklärung zu den Bestrebungen der Weltkonferenz über Glauben und Verfassung (IKZ 15 [1925], 265 – es handelt sich um einen von der IBK übernommenen Antrag des 10. IAKK 1925 in Bern); eine Erklärung zu dem Bericht der zweiten Weltkonferenz für Glauben und Verfassung, Edinburg 1937 (IKZ 30 [1940], 81–93); der Standpunkt der Altkatholischen Kirche bezüglich der

punkte der IBK-Aufgaben (im Rahmen der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft der altkatholischen Kirchen der Utrechter Union) wurden in der Revision der Vereinbarung von 1974 auch explizit namhaft gemacht (UV 1974/5, 1.4; 10); dabei ist allerdings die Frage der Bezie-

Integration des Weltkirchenrates und des Internationalen Missionsrates 1961 (IKZ 51 [1961], 128f.). In diesem Zusammenhang ist auch das Unikum eines Aufrufs eines altkatholischen Bischofs «an die in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Kirchen, an ihre Bischöfe, Geistlichen und Gläubigen» zu erwähnen: A. Kury bat um Aufmerksamkeit und Unterstützung für die Ziele der Weltkonferenz für Glauben und Verfassung, für die Weltkonferenz für praktisches Christentum und für den Weltbund für internationale Freundschaftsarbeit der Kirchen (IKZ 20 [1930], 42f.).

Auf ökumenische Entwicklungen reagieren auch die Erklärungen «Zur Frage der Frauenordination» 1976 (in: *U. Kury*, 460f.) und 1991 (IKZ 82 [1992], 197f.), «Eucharistiegemeinschaft und kirchliche Einheit» 1992 (IKZ 84 [1994], in diesem Heft) und «Die Beziehungen der Utrechter Union zu anderen Kirchen» 1993 (IKZ 83 [1993], 249–254).

– Mit kirchlichen Beziehungen zu tun haben natürlich auch die Bekanntgabe einer abgeschlossenen Sakramentsgemeinschaft mit der Spanisch-Reformierten Episkopalkirche, der Lusitanisch-Katholischen Kirche Portugals (die beiden gehören seit 1980 zur anglikanischen Kirchengemeinschaft) und mit der Philippinischen Unabhängigen Kirche 1965 (Bericht über den XIX. Internationalen Altkatholikenkongress 1965 in Wien, Allschwil o. J., 11f.). In diesen Zusammenhang gehören auch die Distanzierungen, welche die IBK gegenüber eigenen Mitgliedern bzw. Mitgliedskirchen (Arnold Harris Mathew in England 1910 [IKZ 3 <1913>, 567; 10 <1920>, 94f.]; die altkatholische Kirche der Mariawiten in Polen 1924; Marko Kalogjera in Kroatien 1933) bzw. gegenüber Personen, die sich als altkatholische Bischöfe bezeichneten (Joseph-René Vialatte, Eduard Rufane Benedict Donkin, Paolo Miraglia, Stephen Kaminski 1904 [Bericht über den 6. Internationalen Altkatholikenkongress 1904 in Olten, 125]), ausgesprochen haben.

An Äusserungen zu politischen und sozialen Problemen der Zeit ist mir nur die 1931 ausgesprochene moralische Unterstützung der geplanten (und 1932 erfolglos durchgeführten) internationalen Abrüstungskonferenz in Genf bekannt (IKZ 21 [1931], 306).

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollzähligkeit. Eine kürzere Aufzählung bietet *U. Kury*, Theologentagungen [vgl. Anm. 15] 1977, 123f.; dem Verfasser geht es hier darum, aufzuzeigen, inwiefern Dozenten der drei altkatholischen Lehranstalten von Amersfoort (erzbischöfliches Priesterseminar), Bonn (alt-katholisches Seminar an der Universität und bischöfliches Seminar) und Bern (christkatholisch-theologische Fakultät an der Universität) an der Ausarbeitung von Grundsatzserklärungen der IBK beteiligt waren.

Wegleitend für die frühe Zeit der Utrechter Union waren ferner auch bestimmte, unter Mitwirkung einzelner Bischöfe zustandgekommene Beschlüsse der ersten vier Internationalen Altkatholikenkongresse von 1890–1897.

hungen zu anderen Kirchen, insofern daraus Verpflichtungen für einen altkatholischen Bischof und seine Kirche entstehen¹¹, schon 1889 der IBK zu Beratung und Beschlussfassung zugewiesen worden (UV 1889/5; UV 1952/7.8).

2.2 Die Bischöfe haben ihre Aufgabe am Schnittpunkt von zwei Bewegungen wahrzunehmen. Jeder Bischof «repräsentiert» in der IBK gegenüber den Mitbischöfen seine Kirche, und jeder Bischof «repräsentiert» gegenüber seiner Kirche die Gemeinschaft der altkatholischen Kirchen. «Repräsentieren» bedeutet, dass er in die IBK bzw. in seine Kirche das einbringt, was von seiner Kirche bzw. von der IBK her als Gegenstand eines gemeinsamen altkatholischen Zeugnisses angesichts der Herausforderungen der Zeit und der bleibenden selbstgewählten Aufgaben her in Sicht tritt. Anders gesagt, Probleme und Fragen, die in einem Bistum bzw. einer Mitgliedskirche der Utrechter Union einer verpflichtenden Regelung und Stellungnahme bedürfen und nach den Dokumenten der Utrechter Konvention für die übrigen Kirchen der Utrechter Union und ihren Bestand als solcher von Belang sind, müssen von den Bischöfen in die IBK und wieder in die einzelnen Kirchen gebracht werden. Insofern ist jeder Bischof auch für die Kirchen mitverantwortlich, die er nicht leitet und repräsentiert und andererseits ist jeder Bischof mit seiner Kirche für das Ganze der Utrechter Union mitverantwortlich¹².

¹¹ Im Hintergrund standen die von den holländischen Bischöfen nicht rezipierbaren Schritte der schweizerischen und der deutschen Kirche in Richtung auf eine sakramentale Gemeinschaft mit den Anglikanern, dann auch die ebenfalls primär holländischen Vorbehalte gegenüber altkatholischen Bischofsweihen für Protagonisten romunabhängiger katholischer Gruppierungen in Spanien (Joan B. Cabrera), Frankreich (Hyacinthe Loyson), Italien (Graf Enrico di Campello) und den USA (Joseph-René Vilatte), vgl. Protokoll 101.

Eine ein Jahr später (1890) von Bischof E. Herzog angeregte und von einer Kommission (Bischof J. H. Reinkens, Prof. F. H. Reusch, Prof. J. F. von Schulte) ausgearbeitete «Erklärung in bezug auf das Verhältnis zur Anglikanischen Kirche» fand offensichtlich ebenfalls keine Zustimmung der holländischen Bischöfe.

¹² Dieser Sachverhalt hat seinen Niederschlag in der Kirchenverfassung der Altkatholischen Kirche Österreichs von 1980 und in der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz von 1989 gefunden: In einer Präambel werden – kürzer oder ausführlicher – die theologischen Grundlagen bzw. das ekklesiologische Selbstverständnis, welche in der Verfassung vorausgesetzt werden, festgehalten, und in diesem Zusammenhang ist auch von der weiteren Einbindung der jeweiligen altkatholischen Ortskirche in die Utrechter Union die Rede.

Welche Fragen und Probleme das im einzelnen sind, müssen die Bischöfe auf der IBK gemeinsam erkennen und festlegen. In diesem ganzen Prozess ist jeder Bischof als Zeuge des Glaubens, als Erstverantwortlicher für das Bleiben der Kirche in der Wahrheit und für die Einheit seiner Kirche einerseits und der Utrechter Union andererseits letztlich Gott verantwortlich¹³.

Wie das konkret zu geschehen hat, ist in der UV nicht ausgeführt. Es wird nur summarisch angedeutet, dass Bischöfe synodalen Strukturen ihrer Kirche zugeordnet sein können (UV 1974/5, 3.4), was mehrheitlich auch der Fall ist. Diese sind also mit ihrer Verantwortung für altkatholisches Zeugnis in den Prozess gemeinsamen Wahrnehmens und gemeinsamer Entscheidung, der von der IBK in Gang gesetzt und gesteuert wird, einbezogen.

Ferner können auch gesamt-altkatholische Einrichtungen mitwirken: am meisten Gewicht haben hierbei die Internationalen Altkatholikenkongresse, die als freie Versammlungen die Funktion eines umfassenden Meinungsforums haben. Sie sind aber – gemäss der Utrechter Konvention und der Praxis, die sich auf ihrer Grundlage gebildet hat – nicht als eine zur IBK analoge Grösse aufzufassen, auch wenn sie im Umfeld der Konstituierung der Utrechter Union ins Leben gerufen wurden¹⁴. Ähnliches gilt von den seit 1950 tagenden Internatio-

¹³ Ein Bischof kann seine Verantwortung nicht – auch in Konfliktsituationen nicht – an seine Kirche mit ihren synodalen Strukturen abtreten, sonst gäbe er sein Amt auf. Er ist zwar von «seiner» Kirche zum Bischofsamt erwählt, aber dennoch nicht der Delegierte und Mandatsträger dieser Kirche, wie aus dem Vollzug der Ordination durch Bischöfe anderer Ortskirchen zu erkennen ist.

Das stellt selbstverständlich einige Anforderungen an die Persönlichkeitsstruktur eines Bischofs: ist er kommunikationsfähig und belastbar, hat er Rückgrat und Demut, kann er in den synodalen Strukturen seiner Kirche und im Kollegium der IBK kooperieren, hält er (sachlich notwendige, nicht defiziente) Einsamkeit, Pressionen und Anbiederungen aus?

Die Aufgabe eines Bischofs auf einer Synode, die sich zu Fragen des Glaubens äussert, ist die eines Zeugen des Glaubens seiner Kirche, wie sich in Analogie zu den Ausführungen von *J. F. von Schulte*, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts nach dem Gemeinen und Partikularrechte in Deutschland und Österreich und dessen Literaturgeschichte, Giessen ³1873, 348f., über die Funktion des Bischofs auf einer ökumenischen Synode sagen lässt.

¹⁴ Die Internationalen Altkatholikenkongresse finden seit 1890 (der in Köln stattfindende «zehnte deutsche Altkatholiken-Kongress» wurde zugleich als «erster internationaler» gezählt, nachdem die fünf Bischöfe, welche am 24.9.1889 sich zur Utrechter Union vereinigten, bei dieser Gelegenheit auch ihre Teilnahme zusagten) in regelmässigen Abständen in Deutschland, der

nen Altkatholischen Theologenkongferenzen¹⁵, den seit 1991 in Gang gekommenen Internationalen Altkatholischen Laienforen, den Tagun-

Schweiz, der Niederlande und Österreich statt. Die geltenden Statuten von 1982 – die älteren von 1931 und 1961 machen keinen wesentlichen Unterschied – formulieren die Verbindung zur Utrechter Union so: Jede Mitgliedskirche hat das Recht, eine Person in den Ständigen Ausschuss zu delegieren (Art.3), der Ständige Ausschuss bestimmt und bearbeitet im Einvernehmen mit den Kirchenleitungen die Thematik eines Kongresses (Art.6), die IBK unterzeichnet die Einladungen jeweils mit (Art.9).

A. Küry, 208, schreibt 1928: «Die Kirchen, die so in völlige Gemeinschaft getreten waren, schufen sich ebenfalls ein eigenes Organ in den internationalen Altkatholikenkongressen seit 1890. Dass sie vollständig mit der Erklärung von Utrecht einiggingen, wurde durch eine Resolution des II. Internationalen Kongresses in Luzern im Jahre 1892 kundgegeben». Er nennt dann im weiteren noch die 1892 gegründete RITh (ab 1911 IKZ), die (wiederholt gescheiterten) Ansätze, die (christ)katholisch-theologische Fakultät in Bern zu einer internationalen Schule auszubauen u. a. m.

A. Kürys Aussage betreffs der Kongresse ist mit U. Küry, Theologentagungen [vgl. Anm.15] 1977, 123, dahingehend zu präzisieren: «Doch waren und blieben die Kongresse freie Vereinigungen von Laien und Geistlichen ohne kirchenamtlichen Charakter. Sie haben weder die Aufgabe noch das Recht, in Fragen des Glaubens, des Kultus und des Rechts allgemein verbindliche Entscheidungen zu treffen. Diese bleiben der internationalen altkatholischen Bischofskonferenz vorbehalten. Die Kongresse und ihre Organe (Kommissionen) können nur zur Vorbereitung solcher Entscheidungen beigezogen werden, wie sie auch über solche informiert werden.» Das schliesst aber nicht die Verpflichtung aus, in Kenntnis des sog. altkatholischen Antrittsgesetzes (wie es in der UE zur Sprache kommt) für ein lebendiges kirchliches Zeugnis mitverantwortlich mitzudenken und Anstösse zu geben.

Ekklesiologisch interessant ist eine Äusserung von J. F. von Schulte, Der Altkatholicismus, Giessen 1887, 652: Er bedauert, dass es zu einer näheren Verbindung der drei Kirchen in Deutschland, Holland und der Schweiz nicht gekommen sei, und erachtet eine solche in dem Sinn für wünschenswert, dass diese Kirchen «gemeinsame Versammlungen hielten, an denen die 5 Bischöfe, geistliche und weltliche Abgeordnete der Synoden teilzunehmen hätten». Diese Formulierung könnte implizieren, dass der Autor an eine Art von gesamt-altkatholischer Partikularsynode denkt, die allenfalls das Recht hätte, für die einzelnen Kirchen verbindliche Entscheidungen zu treffen. Es ist aber vielleicht doch wahrscheinlicher, dass Schulte, der Präsident der damals fast nur auf deutsche Teilnehmer beschränkten Altkatholikenkongresse, ein Gremium wie die späteren ersten internationalen Kongresse im Auge hatte.

Die Mehrzahl der Kongresse verabschiedete Resolutionen und kurze Erklärungen (anfänglich meist «Thesen» genannt); wichtig aus späterer Sicht erwiesen sich einige auf dem 2. IAKK 1892 in Luzern beschlossenen Thesen (abgedruckt in: U. Küry, 454f.).

¹⁵ Vgl. dazu U. Küry, Die Internationalen altkatholischen Theologentagun-

gen der Internationalen Altkatholischen Jugend. Wenn diese Gremien Resolutionen an die Adresse der IBK richten, so hat die IBK darauf unter Einbezug der Kirchen (samt ihrer synodalen Strukturen), welche die Bischöfe leiten und repräsentieren, zu reagieren, und nicht etwa als ein über den Mitgliedskirchen stehendes oberstes Organ. Das heisst, die IBK hat dafür zu sorgen, dass auch die Mitgliedskirchen sich mit den Resolutionen befassen.

2.3 Es ist wiederholt gesagt worden, dass die Utrechter Union keine «Rechtsgemeinschaft» sei¹⁶. In der Begründung werden aber meist

gen von 1950 bis 1971, in: IKZ 67 (1977), 106–124, 140–184, 224–251; 68 (1978), 83–122. Diese zusammenfassende Art der Berichterstattung ist leider nicht fortgesetzt worden.

Von unterschiedlicher Bedeutung sind die von Internationalen Altkatholischen Theologenkonferenzen gelegentlich erarbeiteten Erklärungen: 4/1954/Solothurn zu Fragen des Bussakraments, der Liturgierevision und der Laienbildung, IKZ 45 (1955), 75 f., 79–81, 84 f.; 6/1956/Bonn zum liturgischen und dogmatischen Problem des Offertoriums, IKZ 47 (1957), 32 f.; 12/1969/Bonn «Thesen zur Frage des Primats», IKZ 59 (1969), 294 f.; 13/1971/St. Pölten «Erklärung zur Frage nach Amt und Ordination», IKZ 62 (1972), 215 f.; 20/1979/Altenberg Konsens zu Fragen des Eucharistiegebetes, IKZ 70 (1980), 226–229; 22/1981/Lage Vuursche-Soestdijk, Erklärung zum ekklesiologischen Selbstverständnis der altkatholischen Kirchen der Utrechter Union, IKZ 73 (1983), 65–69; 23/1983/Dulliken, Vorläufiger Konsens zum «Lima-Dokument», IKZ 74 (1984), 40; 24/1984/Schöntal, Thesen zur Frage von Mann und Frau in Kirche und Amt, IKZ 75 (1985), 70; 26/1987/Löwen, Konsens «Zu Fragen der ökumenischen Dimension der Eucharistie», IKZ 77 (1987), 207 f.; 27/1988/Innsbruck, Erklärung zum abgeschlossenen orthodox-altkatholischen Dialog, IKZ 79 (1989), 78 f.

¹⁶ Vgl. A. Küry, 208 f.: «... Die Union ist keine Rechtsgemeinschaft mit irgendwelcher Jurisdiktion, sondern eine freie Verbindung von Schwesterkirchen. Ihre Kraft liegt im Glauben und in der Liebe der Einzelkirchen an und zu Jesus Christus und in dem Verantwortlichkeitsgefühl der Bischöfe, der Geistlichen und der Gemeinden, das Depositum der katholischen Kirche in Treue zu hüten und zum Heil der Gläubigen richtig zu verwalten. Wenn ein Glied es an diesem Glauben und diesem Verantwortlichkeitsgefühl fehlen lässt, verliert es von selbst seine Mitgliedschaft. Die Union kennt keine richterliche Instanz, die eine Exkommunikation ausspricht, die Bischofskonferenz stellt einfach den Sachverhalt fest und richtet sich darnach ein. Ebensovienig verfügt die Union über richterliche Kompetenzen über Kontroversen in oder zwischen einzelnen Kirchen. Entstehen solche, kann die Bischofskonferenz in brüderlicher Weise zum Frieden mahnen unter der Voraussetzung, dass beide Parteien ihre Vermittlung anrufen. In die inneren Verhältnisse einer Kirche mischt sie sich grundsätzlich nicht ein. So bleibt die Selbständigkeit jeder Kirche gewahrt. Jede kann ihre Einrichtungen, soweit sie das Wesen des Katholizismus

die beiden Aspekte der Utrechter Union (Gemeinschaft von Bischöfen, Gemeinschaft von Kirchen) vermengt. Es trifft zu, dass die IBK weder gegenüber einer einzelnen Mitgliedkirche noch gegenüber dem Gesamt der Mitgliedkirchen irgendeine Jurisdiktion ausübt (vgl. UV 1974 5, 2). Die IBK ist also strukturell oder funktional nicht mit dem sog. Universalprimat des römischen Bischofs gemäss dem ersten Vatikanischen Konzil vergleichbar, wo der Papst die volle ordentliche und unmittelbare Jurisdiktionsgewalt bischöflicher Art über alle Hirten und Gläubigen in ihrer Gesamtheit und als einzelne innehat; sie ist kein Kollektivpapst.

Das heisst aber nicht, dass die Utrechter Union der Kirchen keine Rechtsgemeinschaft in dem Sinn ist, dass die Lebensäusserungen der Union als Gemeinschaft von Kirchen in der Einheit des Glaubens einfach der Beliebigkeit überlassen wäre¹⁷. Jeder Bischof ist verpflichtet, die gemeinsam gefassten Beschlüsse in seinem Jurisdiktionsbereich (wie immer dieser nach der jeweiligen Kirchenverfassung synodal differenziert ist) zur Geltung zu bringen (UV 1974/5, 3). Andererseits ist er auch verpflichtet, bei wichtigen Grundsatzklärungen und Beschlüssen betreffend Aufnahme von Beziehungen mit anderen Kir-

nicht berühren, gegen die ausgesprochenen Grundsätze nicht verstossen, nach ihren besonderen Verhältnissen, nach ihrer kulturellen und nationalen Eigenart, nach ihrer besonderen Überlieferung und Gewohnheit frei und unabhängig ordnen. Jede Uniformität ist ausgeschlossen. Insbesondere sind den Kirchen, die alle auf nationaler Basis organisiert sind, ihre nationalen Eigentümlichkeiten in Sprache und Sitten gewährleistet.

Eine der vornehmsten Aufgabe der Utrechter Union ist die Verständigung mit den anderen Kirchen...»

U. Küry, 99: «Die Utrechter Union ist nicht eine Rechtsgemeinschaft und besitzt keine jurisdiktionellen Vollmachten, sondern sie ist eine freie Verbindung der selbständigen altkatholischen Landeskirchen, die sich zu denselben Glaubensgrundlagen und Verfassungs- und Gottesdienstordnungen bekennen.»

¹⁷ Vgl. dazu ausführlich *K. Stalder*, Gehalt 200–219; Ekklesiologie 263–272. Es ist anzumerken, dass der Verfasser dabei ein Recht voraussetzt, das nicht als Gefüge von (ausschliesslichen, da je singulären) Kompetenzen zu Entscheidungen konzipiert ist, sondern als Gefüge von (auf verschiedenen Ebenen wahrnehmbaren und insofern nicht konkurrierenden) Verpflichtungen zu Entscheidungen und Stellungnahmen. Das bedingt freilich Prozesse mit langem Atem und viel Aufklärungsarbeit (und zwar gegenüber Progressiven wie Konservativen); nur so können Ungleichzeitigkeiten in der Wahrnehmung dessen, wie das Evangelium in konkreten Situationen auszurichten ist, ein Stück weit austariert werden.

chen «im Einvernehmen» mit seiner Kirche zu handeln (UV 1974/5, 4). Da nach der bisherigen Praxis der IBK und der Tendenz der Texte der Utrechter Konvention nicht gemeint sein kann, dass der Bischof sozusagen das Sprachrohr oder der Briefträger seines Bistums ist unter Aufgabe seiner Zeugenfunktion, wird damit impliziert sein, dass er dafür zu sorgen hat, dass die Mitglieder seiner Kirche sich an der Entscheidungsfindung in Kenntnis der relevanten Gesichtspunkte irgendwie beteiligen und so ihre Mitverantwortung wahrnehmen können¹⁸.

Die Infrastruktur, die der IBK zur Verfügung steht, reicht freilich für diese Aufgabe kaum aus; bedauerlich ist auch, dass zur Zeit kein Pressedienst besteht, der mit dem verdienstvollen Alt-Katholischen Informationsdienst AKID (1959–1976) – übrigens aufgrund eines Beschlusses des 17. IAKK 1957 in Rheinfelden entstanden – vergleichbar ist.

3. Wenn wir nach der den Dokumenten der Utrechter Konvention zugrundeliegenden Ekklesiologie fragen – diese wird als solche ja nicht formuliert –, so scheint in neuerer Zeit ein weitgehender Konsens darüber zu bestehen, dass es sich um eine sog. Ortskirchentheologie handelt¹⁹. Jedenfalls lassen sich die Dokumente und auch die Pra-

¹⁸ Vgl. dazu die Ausführungen von *K. Stalder*, Gehalt 223 f.; Ekklesiologie 271. Der Schlusssatz von UV 1974/5, 4 verdankt sich offenbar einer bischöflichen Selbstbesinnung angesichts der Kritik, mit der die am 19. IAKK 1965 in Wien von Erzbischof Andreas Rinkel völlig überraschend bekanntgegebene Vereinbarung einer Sakramentsgemeinschaft mit anderen bischöflichen Kirchen (vgl. oben Anm. 10) bedacht wurde – so etwa vom damaligen Genfer Pfarrer Léon Gauthier, der bei der Revision von 1974 Bischof der Schweizer Kirche und Sekretär der IBK war; vgl. *M. Kok* 159; *B. Krivochéine*, Le XIX^e Congrès international des vieux-catholiques à Vienne, in: *Messenger de l'Exarchat du Patriarche Russe en Europe occidentale* 13 (1965), 203 ff.

¹⁹ Den ältesten altkatholischen Ansatz einer Ortskirchentheologie bietet wohl *J. H. Reinkens*, Über die Einheit der katholischen Kirche. Einige Studien, Würzburg 1877, in seinen ausgezeichneten Ausführungen über die *nota ecclesiae* «katholisch» (136–149), die gerade nicht im Sinn der geographischen Universalität (oder Ökumenizität) aufgefasst wird. Er wurde in der Folge nicht systematisch entfaltet. In der neueren Zeit häufen sich die Belege. Ich nenne als Beispiele:

Die IBK-Erklärung «Der Primat in der Kirche» von 1970, wo es in Punkt 3 heisst: «In Übereinstimmung mit der alten Kirche sind wir der Überzeugung, dass in den örtlichen Kirchen, die von Bischöfen, Metropoliten und Patriarchen geleitet werden, die eine und ganze Kirche gegenwärtig ist und dass diese Kirche in der Gesamtheit der Bischöfe ihre Repräsentanten und Hirten besitzt,

xis der IBK relativ konsistent von dieser Konzeption her interpretieren.

Jede Ortskirche – fundamental das Bistum – ist Kirche im Sinn des Glaubenssymbols; sie ist die eine heilige katholische und apostolische Kirche. Theologisch (also nicht soziologisch, kulturell etc.) gesehen ist jede Ortskirche nach ihrer sakramentalen Strukturierung, wie sie in der Eucharistie und der Bischofsordination am deutlichsten zur Geltung kommt, mit der andern identisch. Eine Ortskirche ist nicht ein defizienter Teil eines übergreifenden Ganzen, das erst als solches die eine heilige katholische und apostolische Kirche wäre.

Sie kann aber nicht für sich allein – gleichsam als eine geschlossene Monade – in diesem Sinn Kirche sein; die Identität der Ortskirchen

unter denen dem Bischof von Rom ein Vorrang zugesprochen wurde, der so zum Zeichen der Einheit erwuchs» (IKZ 60 [1970], 58).

Christkatholischer Katechismus [verfasst von Bischof U. Küry, 1969 von der Nationalsynode genehmigt], Allschwil 1972, 36: «Wo findet sich die katholische Kirche auf Erden? Die katholische Kirche findet sich in den einzelnen, von einem katholischen Bischof und einer Synode geleiteten Orts- und Landeskirchen, die den katholischen Glauben bekennen und die katholischen Sakramente haben» (Nr. 124). Die älteren altkatholischen Katechismen belegen – soweit sich das ohne eine eingehende Untersuchung erkennen lässt – eine ähnliche, aber terminologisch noch undifferenzierte Sichtweise. Vgl. das von Prof. J. Langen (Bonn) verfasste Werk: *Katholischer Katechismus*. Herausgegeben im Auftrage der altkatholischen Synode, Bonn 1875, 45; den von Bischof E. Herzog verfassten und von der Nationalsynode 1887 genehmigten *Christkatholischen Katechismus*, Bern 1887, 38; den von Prof. E. Michaud vorgelegten *Catéchisme catholique*, Berne 1876, 41 f., 51 f.

U. Küry, 263 f.; W. Küppers, *Alt-katholische Kirchengemeinschaft der Utrechter Union*, in: F. Heyer (Hg.), *Konfessionskunde*, Berlin 1977, 554–574, hier 562; H. Aldenhoven, *Das ekklesiologische Selbstverständnis der Altkatholischen Kirchen*, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 31 (1980), 401–430; P. Amiet, *Zum altkatholischen Kirchenverständnis* in: *ÖR* 30 (1981), 47–55; P. Amiet, *Ortskirche – Universalkirche, Amt und Bezeugung der Wahrheit*, in: *IKZ* 72 (1982), 33–45 (es handelt sich um ein Konsenspapier der schweizerischen Christkatholisch-Römisch-katholischen Gesprächskommission); K. Stalder, *Ekklesiologie* 263–270.

Ferner ist auf die einschlägigen ekklesiologischen Texte der Gemischten Orthodox-Alt-katholischen Theologischen Kommission hinzuweisen: «Wesen und Eigenschaften der Kirche» (= III/1), «Die Einheit der Kirchen und die Ortskirchen» (= III/2), «Die Autorität der Kirche und in der Kirche» (= III/4), «Die Synoden der Kirche» (= III/6) – in: U. von Arx (Hg.), *Koinonia auf altkirchlicher Basis. Deutsche Gesamtausgabe der gemeinsamen Texte des orthodox-altkatholischen Dialogs 1975–1987 mit französischer und englischer Übersetzung*, Beiheft zu *IKZ* 79 (1989), 59–62, 63–65, 67–70, 72–74.

untereinander erweist sich geradezu darin, dass sie in Gemeinschaft zueinander stehen und so eine Einheit sind. Zur (vertikal gottmenschlichen) Katholizität der Ortskirche gehört also unabdingbar die (horizontal geographische) Universalität oder Ökumenizität der Gemeinschaft der Ortskirchen hinzu. In der als Gemeinschaft von lokalen Kirchen gebildeten Einheit der universalen Kirche kommt die in dem dreifaltigen Gott vorgegebene Einheit (qua Gemeinschaft) zur Geltung.

Was hier in der Sprache einer systematischen Reflexion kurz angedeutet ist, entspricht den Ansätzen von Ekklesiologie im Neuen Testament und der weithin faktisch gelebten Ekklesiologie der Alten Kirche.

Im Hinblick auf die faktische Gespaltenheit der Kirche in konfessionelle Gruppierungen ist mit Nachdruck festzuhalten, dass diese im Konzept einer Ortskirchentheologie nicht etwa als Ortskirchen fungieren können. Der als Sünde zu qualifizierende Zustand der Gespaltenheit kann m. E. ekklesiologisch nicht auf derselben Ebene reflektiert werden und ist auf andere Weise zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Formulierungen in den Texten der Utrechter Konvention fällt auf, dass im schon erwähnten, in den 1930er Jahren üblich gewordenen Schlussabschnitt der UE die Mitgliedskirchen der Utrechter Union genannt werden: «Die altkatholischen Kirchen Hollands, Deutschlands, der Schweiz, Österreichs, der Tschechoslowakei, die nationalen Kirchen in den Vereinigten Staaten und in Polen, die altkatholische Kirche von Jugoslawien bekennen sich zu dieser Erklärung²⁰.» Unter ihnen ist die altkatholische Kirche der Niederlande eine Kirchenprovinz, die Polish National Catholic Church und die Polnisch-Katholische Kirche Polens ein Verband von fünf bzw. drei Bistümern. Die übrigen altkatholischen Nationalkirchen sind Einzelbistümer. Dass die Utrechter Union eine Gemeinschaft von Bistümern und Metropolitanverbänden (im strikten und im lockeren Sinn) ist²¹, ändert nichts an der oben ausgesprochenen Interpretation im Horizont einer Ortskirchentheologie.

4. Zum Schluss gehe ich noch auf zwei Fragen ein, die ich hier – freilich in Konsequenz der obigen Grundsatzüberlegungen – nur berühre, da sie von uns (vielleicht anhand von konkreten und aktuell-konflikthaften Beispielen) diskutiert werden sollten.

Die höchste Autorität in der Utrechter Union kommt der IBK zu, insofern ihre Erklärungen und Beschlüsse eben die Gemeinschaft der

²⁰ So z. B. in der Wiedergabe der Utrechter Erklärung bei U. Küry, 452 f.

²¹ Vgl. K. Stalder, Gehalt 205. Vgl. auch die Differenzierung zwischen «Kirche» und «Bistum» in UV 1974/6, 1.

von ihnen geleiteten und repräsentierten Kirchen in bestimmten Bereichen ausdrücken und bezeugen. Diese Erklärungen und Beschlüsse reflektieren Einsicht in die von Gott her eröffnete Wahrheit in konkreten Situationen. Das heisst aber nicht, dass die IBK damit den Mitgliedern und synodalen Gruppierungen in den einzelnen Kirchen die Mitverantwortung für diese Erklärungen und Beschlüsse abnimmt. Sie ermöglicht sie vielmehr – und diese Verantwortung kommt im Prozess der Rezeption zur Geltung²². Die Rezeption ist aber kein rechtlich fixierbarer Vorgang, etwa so, dass Beschlüsse und Erklärungen der IBK erst dann verbindlich sind, wenn eine gewisse Zeit ohne Opposition verstrichen ist oder wenn die einzelnen Kirchen darüber abgestimmt haben. Wo eine Rezeption nicht erfolgt – im Sinn einer Ablehnung –, muss der Prozess gemeinsamer Wahrheits- und Entscheidungsfindung wieder in Gang gesetzt werden. Wo sie in einer einzelnen Kirche nicht erfolgt, stellt sich die Frage, ob die Mitgliedschaft in der Utrechter Union aufrechterhalten werden kann.

Die Autonomie der Mitgliedskirchen ist im Rahmen der sog. nationalen Eigenheiten in Frömmigkeit, Kult und Disziplin im Rahmen der Aussagen der Texte der Utrechter Konvention immer als Selbstverständlichkeit betrachtet worden²³. Wie weit Divergenzen in der

²² Vgl. These 3 des 2. IAKK Luzern 1892 (Der zweite internationale Altkatholiken-Kongress in Luzern, 13. bis 15. September 1892. Stenographischer Bericht, Luzern 1892, 113 ff.; wiederabgedruckt bei *U. Kury*, 454); oben Anm. 16 und *K. Stalder*, Gehalt 214–219, bes. 217.

²³ Dabei ist die verschiedene Akzentuierung in den deutschen und schweizerischen Grundsatzserklärungen zur Frage der Reform auf den Gebieten von Disziplin und Liturgie zu beachten. Die erste deutsche altkatholische Synode von 1874 erhob einen von F. H. Reusch konzipierten Text zum Beschluss, dessen erste zwei Punkte lauten: «1. Auf dem Kölner Kongresse ist die Erklärung angenommen worden: «Die endgültige Prüfung der tief gefühlten Missbräuche und die Durchführung der entsprechenden Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Kultus bleibt den verfassungsmässigen Organen der Kirche vorbehalten.» Diese verfassungsmässigen Organe der Kirche sind die Synoden, und zwar sind es naturgemäss zum Teil allgemeine, zum Teil Partikularsynoden, denen es zusteht, zur Anbahnung oder Durchführung von Reformen die bestehenden kirchlichen Gesetze aufzuheben oder abzuändern und neue Gesetze zu erlassen. 2. Die gegenwärtige Synode darf sich für berechtigt halten, solche Anordnungen zu beschliessen, wie sie nach dem alten kirchlichen Rechte jede Particularsynode zu erlassen befugt war» (aus: Beschlüsse der ersten Synode der Altkatholiken des deutschen Reiches, gehalten zu Bonn am 27., 28. und 29. Mai 1874, Bonn 1874, 47). Die in der Folge durchgeführten Re-

kirchlichen Praxis, die ja immer auch den als bleibendes und identisches «Depositum» aufgefassten Glauben der Kirche akzentuiert, unter den Mitgliedskirchen ausgehalten werden können, bedarf des Konsenses, in erster Linie wieder der IBK, dann der Mitgliedskirchen selbst. Dabei ist immer auch die schwierige, unvermeidlicherweise die theologischen Fachleute auf den Plan rufende Frage nach der altkatholischen Identität, wie sie sich in der Utrechter Konvention, ihrer Vorgeschichte und mehr noch ihrer Wirkungsgeschichte wahrnehmen lässt, zur Diskussion gestellt.

Wo sich Konflikte konstellieren, würden hierarchische (übergeordnete Instanz der IBK gegenüber einer Mitgliedskirche) oder demokratische (Mehrheit der Bischöfe gegenüber einer Minderheit) Entscheidungsmechanismen wohl den hier vorausgesetzten ekklesialen Charakter der Utrechter Union und damit das altkatholische Grundzeugnis von Kirche zerstören. In diesem Licht ist auch die Bestimmung der UV von 1974 zu sehen, dass die wesentlichen Beschlüsse und Erklärungen der IBK einstimmig zu verabschieden sind (UV 1974/7) – bis auf die Feststellung, dass ein Bischof bzw. eine Mitgliedskirche durch

formen werden von *J. F. von Schulte*, *Der Altkatholicismus*, Giessen 1887, 599–650, behandelt.

Die schweizerische Nationalsynode verabschiedete auf ihrer 2. Session 1876 als ersten Beschluss (gleich nach der Proklamation des Bischofs) eine Grundsatzerklärung, welche die Berechtigung und das Ziel von Reformen – solche waren der Synode schon beantragt – definiert. Der entscheidende Passus lautet: «Sie [die Nationalsynode] anerkennt, um diese Einigung [der Kirche] und in Übereinstimmung mit den Prinzipien der ungetheilten Kirche zu fördern, als einzigen Herrn der Kirche nur Jesus Christus, unter dem sie sich in Verbindung mit ihrem Episkopat, Priesterthum und Diakonat autonom regiert; als ökumenische, d. h. allgemeine Konzilien nur jene sieben, und auch diese nur in ihrem unverfälschten Texte, welche als solche von der ungetheilten Kirche und einstimmigen Zeugnis der christlichen Einzelkirchen aufgefasst wird; als katholische Disciplin und Liturgie nur die Disciplin und Liturgie, wie sie allgemein in der ungetheilten Kirche gefeiert worden...» (Protokoll der zweiten Session der Nationalsynode der christkatholischen Kirche der Schweiz. Sitzungen vom 7. und 8. Juni 1876 gehalten in der Pfarrkirche zu Olten, Olten 1876, 20f.; wiederabgedruckt in: *U. Küry*, 455). Im schweizerischen Text wird das altkirchliche Kriterium ausdrücklich und wiederholt ausgesprochen, und zwar – das ist hervorzuheben – auch zum Bereich Disziplin und Liturgie. Diesbezügliche Reformen haben darin auch ihre Grenzen und sollen nicht das altkirchlich orientierte Wiedervereinigungswerk gefährden.

Faktisch gab es damals freilich zwischen der deutschen und der schweizerischen Kirche punkto Reformen keine Differenzen.

das Verhalten faktisch nicht mehr zur Utrechter Union gehört; hier tritt in Ausstand, wer von einer diesbezüglichen Untersuchung betroffen ist (UV 1974/7, 4; 14). Das ist dann gegeben, wenn autonom getroffene Beschlüsse einer Mitgliedskirche – seien sie nun in der UV explizit ausgeschlossen oder nicht – von den andern nicht verantwortet werden können, weil sie wieder Rückwirkungen auf Bestand und Funktionsfähigkeit der Utrechter Union im Sinn der oben skizzierten Aufgabenstellung haben²⁴.

Die Existenz der Utrechter Union ist auch da in Frage gestellt, wo sie – aus welchen Gründen zentrifugaler Entwicklungen auch immer – nur noch als eine Art lockerer Dachorganisation für Kirchen, die im übrigen ihre eigenen ökumenischen Wege gehen, konzipiert wird²⁵, wo also der integrativen Kraft der Utrechter Konvention mit ihrer eigenen Wirkungsgeschichte kein Zutrauen mehr entgegengebracht, die ökumenische Sendung des Altkatholizismus (qua Utrechter Union, nicht qua theologisches Konstrukt) aufgegeben wird.

²⁴ Solche Fragen stehen aus aktuellen Anlässen zur Zeit im Raum, aber niemand scheint zu wissen, wie sie in einem befreienden Sinn – Verdrängung oder einseitige Schuldzuweisungen sind nicht befreiend – angegangen werden können.

²⁵ In diese Richtung gehen freilich die Überlegungen von *Chr. Oeyen*, Hundert Jahre nach Döllinger: die Utrechter Union heute, in: ÖR 39, 1990, 66–79. Sein Vorschlag, die Utrechter Union in eine westeuropäische und eine slawische Abteilung aufzugliedern oder die einzelnen Mitgliedskirchen Verträge mit verschiedenen Kirchen (die Holländer und die Amerikaner mit der römisch-katholischen, die Schweizer und Polen mit der orthodoxen, die Deutschen mit der evangelischen – letzteres ist mit der Ratifizierung des EKD/AKD-Kommissionstextes «Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie» durch die deutsche Synode 1985 ein Stück weit schon geschehen) abschliessen zu lassen, führt m. E. mit eherner Notwendigkeit dazu, dass sich die kleinen altkatholischen Kirchen in andere Grössen auflösen. Bedenklich ist m. E., dass ähnliche Ideen auch schon in der PNCC geäußert werden.

Anhang

Die Utrechter Konvention

a) Die Texte in der Fassung und Reihenfolge, wie sie am 24. September 1889 beschlossen und in der Folge veröffentlicht wurden¹.

Johannes Heykamp, Erzbischof von Utrecht,
Casparus Johannes Rinkel, Bischof von Haarlem,
Cornelius Diependaal, Bischof von Deventer,
Joseph Hubert Reinkens, Bischof der altkatholischen Kirche Deutschlands,
Eduard Herzog, Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz,
den 24. September 1889 zu Untrecht versammelt, vereinigen sich zu einer
Conferenz und geben sich nachfolgendes

Reglement:

§ 1.

Präsident der Conferenz ist der Erzbischof von Utrecht; Secretär² ist der der Consecration nach jüngste Bischof; der Präsident ist berechtigt, Hilfssecretäre und Übersetzer beizuziehen.

§ 2.

Die Sitzungen der Conferenz sind geheim; doch dürfen die Mitglieder besondere theologische Berather und Privatsecretäre einführen.

§ 3.

Die Conferenz versammelt sich alle zwei Jahre. Den Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt der Präsident, der auch die Einladungen erlässt.

¹ Offizielle Veröffentlichungen:

D: Mitteilung von Bischof J. H. Reinkens «An die Herren Geistlichen und Gemeinden», in: *Amtliches Altkatholisches Kirchenblatt, Neue Folge, Nummer 2, Bonn, 7. October 1889*; wiederabgedruckt in: *Deutscher Merkur 20 (1889) 325–326*; *Hirtenbriefe von Dr. Joseph Hubert Reinkens, katholischem Bischof der Altkatholiken des Deutschen Reichs. Nach dessen Tod herausgegeben von der Synodal-Repräsentanz, Bonn 1897 (Nachdruck 1990), 209–218*. Diese Veröffentlichung wird hier abgedruckt.

CH: Zunächst erscheint die obige Mitteilung des deutschen Bischofs in: *Der Katholik 12 (1889) 353–356*. Bischof E. Herzog, «Die Utrechter Konvention». Hirtenbrief auf die Fastenzeit des Jahres 1890, in: *Hirtenbriefe aus den Jahren 1887–1901 von Dr. Eduard Herzog, Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz. Herausgegeben vom christkatholischen Presskomitee, Aarau 1901, 58–74*; Berichterstattung des Bischofs, in: *Protokoll über die XVI. Session der National-Synode der christkatholischen Kirche der Schweiz. Sitzung vom 29. Mai 1890, gehalten im Grossrathssaale in Bern, Bern 1890, 20–39, hier 30–39*.

² September 1931 änderte die IBK § 1 dahingehend ab, dass der Sekretär jeweils auf jeder Bischofskonferenz neu gewählt wird. Die Wahl fiel 1931 auf Bischof Adolf Küry, Bern, der 1924 als amtsjüngster die Charge übernommen und seither innegehabt hatte. Faktisch blieb sie bei ihm, und so bildete sich die ungeschriebene Regel aus, dass das Sekretariat der IBK vom Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz versehen wird (vgl. UR 1952/1).

§ 4.

Der Präsident ist berechtigt, die Conferenz zu ausserordentlichen Sitzungen zu versammeln; er wird dies thun, wenn drei Bischöfe bezügliche Wünsche äussern.

§ 5.

Mitglied der Conferenz kann ausser den im Eingang genannten Urhebern dieser Übereinkunft ein Bischof nur durch einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder werden.

Utrecht, 24. September 1889.

Johannes Heykamp.
Casparus Johannes Rinkel.
Cornelius Diependaal.
Joseph Hubert Reinkens.
Eduard Herzog.

Johannes Heykamp, Erzbischof von Utrecht,
Casparus Johannes Rinkel, Bischof von Haarlem,
Cornelius Diependaal, Bischof von Deventer,
Joseph Hubert Reinkens, Bischof der altkatholischen Kirche Deutschlands,
Eduard Herzog, Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz,
treffen über die kirchlichen Beziehungen zwischen den von ihnen repräsentirten und geleiteten Kirchen nachfolgende

Vereinbarung:

§ 1.

Sie erklären, dass die von ihnen repräsentirten und geleiteten Kirchen in voller kirchlicher Gemeinschaft miteinander stehen.

§ 2.

Priester, die sich von einem Bisthum in ein anderes begeben und sich in diesem längere oder kürzere Zeit aufhalten, werden zu geistlichen Functionen zugelassen, sofern dieselben mit bischöflichen Empfehlungsbriefen versehen sind; zur förmlichen Aufnahme in den Klerus eines anderen Bisthums bedarf ein altkatholischer Priester der kanonischen Entlassung durch den Bischof seiner Kirche.

§ 3.

Die Bischöfe erklären sich bereit, in ihre geistlichen Erziehungsanstalten nach Möglichkeit auch Priesteramtskandidaten anderer Diözesen aufzunehmen, sofern dies gewünscht wird.

§ 4.

Die Bischöfe werden einander ihre amtlichen Erlasse, ihre officiellen Gebetbücher und Katechismen, die jährlich zu erneuernden Verzeichnisse ihrer Geistlichen, die Protokolle ihrer Synoden und dergleichen mittheilen.

§ 5.

Die Mitglieder der Conferenz werden anderen Kirchen gegenüber keine Verpflichtungen eingehen, ohne dass diese vorher in gemeinschaftlicher Berathung besprochen und von allen Mitgliedern gebilligt worden sind.

§ 6.

Die Conferenz wird im Falle der Erledigung und Neubesetzung eines Stuhles die Kirchen bezeichnen, welchen amtliche Anzeige gemacht werden soll.

Utrecht, 24. September 1889.

Johannes Heykamp.
Casparus Johannes Rinkel.
Cornelius Diependaal.
Joseph Hubert Reinkens.
Eduard Herzog.

In nomine ss. Trinitatis.

Johannes Heykamp, Erzbischof von Utrecht,
Casparus Johannes Rinkel, Bischof von Haarlem,
Cornelius Diependaal, Bischof von Deventer,
Joseph Hubert Reinkens, Bischof der altkatholischen Kirche Deutschlands,
Eduard Herzog, Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz,

den vier und zwanzigsten September eintausend achthundert neun und achtzig, unter Anrufung des heiligen Geistes in der erzbischöflichen Wohnung zu Utrecht versammelt, erlassen nachfolgende Erklärung

an die katholische Kirche.

Infolge einer Einladung des mitunterzeichneten Erzbischofs von Utrecht zu einer Besprechung versammelt, haben wir beschlossen, fortan von Zeit zu Zeit zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten, unter Zuziehung unserer Gehülfen, Räte und Theologen, zusammen zu kommen.

Wir halten es für angemessen, bei dieser ersten Zusammenkunft die kirchlichen Grundsätze, nach welchen wir bisher unser bischöfliches Amt verwaltet haben und auch in Zukunft verwalten werden und welche wir in Einzel-Erklärungen auszusprechen wiederholt Gelegenheit gehabt haben, in einer gemeinsamen Erklärung kurz zusammenfassen.

1. Wir halten fest an dem altkirchlichen Grundsätze, welchen *Vincentius von Lerinum* in dem Satze ausgesprochen hat:

Id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; hoc est etenim vere proprieque catholicum.

Wir halten darum fest an dem Glauben der alten Kirche, wie er in den ökumenischen Symbolen und in den allgemein anerkannten dogmatischen Entscheidungen der ökumenischen Synoden der ungetheilten Kirche des ersten Jahrtausends ausgesprochen ist.

2. Als mit dem Glauben der alten Kirche in Widerspruch stehend und die altkirchliche Verfassung zerstörend verwerfen wir die vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870 über die Unfehlbarkeit und den Universal-Episkopat oder die kirchliche Allgewalt des römischen Papstes. Das hindert uns aber nicht, den historischen Primat anzuerkennen, wie denselben mehrere ökumenische Concilien und die Väter der alten Kirche dem Bischof von Rom als dem *primus inter pares* zugesprochen haben mit Zustimmung der ganzen Kirche des ersten Jahrtausends.

3. Wir verwerfen auch als in der heiligen Schrift und der Überlieferung der ersten Jahrhunderte nicht begründet die Erklärung *Pius IX.* vom Jahre 1854 über die unbefleckte Empfängnis Mariä.

4. Was die anderen in den letzten Jahrhunderten von dem römischen Bischof erlassenen dogmatischen Dekrete, die Bullen *Unigenitus*, *Auctorem fidei*, den *Syllabus* von 1864 u. s. w. betrifft, so verwerfen wir dieselben, soweit sie mit der Lehre der alten Kirche in Widerspruch stehen, und erkennen sie nicht als massgebend an. Überdies erneuern wir alle diejenigen Proteste, welche die alte katholische Kirche von Holland in früherer Zeit bereits gegen Rom erhoben hat.

5. Wir nehmen das Concil von Trient nicht an in seinen Entscheidungen, welche die Disciplin betreffen, und wir nehmen seine dogmatischen Entscheidungen nur insoweit an, als sie mit der Lehre der alten Kirche übereinstimmen.

6. In Erwägung, dass die heilige Eucharistie in der katholischen Kirche von jeher den wahren Mittelpunkt des Gottesdienstes bildet, halten wir es für unsere Pflicht, auch zu erklären, dass wir den alten katholischen Glauben von dem heiligen Altarsakramente unversehrt in aller Treue festhalten, indem wir glauben, dass wir den Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christi selbst unter den Gestalten von Brod und Wein empfangen.

Die eucharistische Feier in der Kirche ist nicht eine fortwährende Wiederholung oder Erneuerung des Sühnopfers, welches Christus ein für allemal am Kreuze dargebracht hat; aber ihr Opfercharakter besteht darin, dass sie das bleibende Gedächtniss desselben ist und eine auf Erden stattfindende reale Vergegenwärtigung jener Einen Darbringung Christi für das Heil der erlösten Menschheit, welche nach Hebr. IX, 11, 12 fortwährend im Himmel von Christus geleistet wird, indem er jetzt in der Gegenwart Gottes für uns erscheint. (Hebr. IX, 24.)

Indem dies der Charakter der Eucharistie bezüglich des Opfers Christi ist, ist sie zugleich ein geheiligtes Opfermahl, in welchem die den Leib und das Blut des Herrn empfangenden Gläubigen Gemeinschaft miteinander haben. (I. Kor. X, 17.)

7. Wir hoffen, dass es den Bemühungen der Theologen gelingen wird, unter Festhaltung an dem Glauben der ungetheilten Kirche, eine Verständigung über die seit den Kirchenspaltungen entstandenen Differenzen zu erzielen. Wir ermahnen die unserer Leitung unterstellten Geistlichen, in der Predigt und bei dem Unterrichte die wesentlichen christlichen Glaubenswahrheiten, zu welchen sich die kirchlich getrennten Confessionen gemeinsam bekennen, in erster Linie zu betonen, bei der Besprechung der noch vorhandenen Gegensätze jede Verletzung der Wahrheit und der Liebe sorgfältig zu vermeiden und die Mitglieder unserer Gemeinden durch Wort und Beispiel anzuleiten, Andersgläubigen gegenüber sich so zu verhalten, wie es dem Geiste Jesu Christi entspricht, der unser aller Erlöser ist.

8. Durch treues Festhalten an der Lehre Jesu Christi, unter Ablehnung aller durch die Schuld der Menschen mit derselben vermischten Irrthümer, aller kirchlichen Missbräuche und hierarchischen Bestrebungen, glauben wir am er-

folgreichsten dem Unglauben und der religiösen Gleichgültigkeit, dem schlimmsten Übel unserer Zeit, entgegen zu wirken.

Gegeben zu Utrecht, 24. September 1889.

Johannes Heykamp.
Casparus Johannes Rinkel.
Cornelius Diependaal.
Joseph Hubert Reinkens.
Eduard Herzog.

b) Reglement und Vereinbarung in der von der IBK am 15. Oktober 1952 beschlossenen Fassung³

Die katholischen Bischöfe, die sich durch Zustimmung zur Utrechter Erklärung vom 24. September 1889 zur Utrechter Union vereinigt haben, treffen folgende

Vereinbarung

§ 1

Die Mitglieder der Utrechter Union erklären, dass die von ihnen repräsentierten und geleiteten Kirchen in voller kirchlicher Gemeinschaft miteinander stehen.

§ 2

In die Union können Bischöfe katholischer Kirchen aufgenommen werden, deren Kirchen sich zur Erklärung von Utrecht bekennen.

§ 3

Zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaft treten die Bischöfe regelmässig zu Konferenzen zusammen. Ein Reglement ordnet die Geschäftsführung der Konferenz.

§ 4

Die Bischöfe teilen einander ihre amtlichen Erlasse, ihre Hirtenbriefe, ihre offiziellen Gebetbücher, Katechismen, Lehrbücher, Bischofswahlen und Weihen, die jährlich zu erneuernden Verzeichnisse ihrer Geistlichen, die Protokolle ihrer Synoden und dergl. mit.

§ 5

Priester, die sich von einem Bistum in ein anderes begeben und sich in diesem längere oder kürzere Zeit aufhalten, werden zu geistlichen Funktionen zugelassen, sofern sie mit bischöflichen Empfehlungsbriefen versehen sind; zur förmlichen Aufnahme in den Klerus eines andern Bistums bedarf ein altkatholischer Priester der kanonischen Entlassung durch den Bischof seiner Kirche.

§ 6

Die Bischöfe erklären sich bereit, in ihre geistlichen Erziehungsanstalten nach Möglichkeit auch Priesteramtskandidaten anderer Diözesen aufzunehmen, sofern dies gewünscht wird.

³ Offizielle Veröffentlichung:

CH: Anhang zum *Protokoll der 79. Sitzung der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz. Sonntag und Montag, den 21. und 22. Juni 1953, in Schaffhausen, St. Gallen (K. Weiss) 1953, 71–77* [deutsch und französisch].

§ 7

Die Mitglieder der Konferenz gehen anderen Kirchen gegenüber keine Verpflichtungen ein, ohne dass dies vorher in gemeinschaftlichen Beratungen besprochen und von allen Mitgliedern gebilligt worden ist.

§ 8

Insbesondere verpflichten sich die Bischöfe, keine Bischofsweihe für andere Kirchen ohne Zustimmung der Konferenz zu erteilen.

§ 9

Die Bischöfe der Konferenz verpflichten sich ferner, nur solche Kandidaten zu Priestern zu weihen, die die nötigen Fähigkeiten besitzen und sich über theologische Studien und Examina ausweisen können.

§ 10

Die Konferenz bezeichnet für den Fall der Erledigung und Neubesetzung eines Stuhles die Kirchen, denen amtliche Anzeige gemacht werden soll.

Reglement der altkath. Bischofskonferenz der Utrechter Union

§ 1

Präsident der Konferenz ist der Erzbischof von Utrecht, Sekretär in der Regel der Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz. Der Präsident ist berechtigt, Hilfsbischöfe und Übersetzer beizuziehen.

§ 2

Die Sitzungen der Konferenz sind geheim; doch dürfen die Mitglieder besondere theologische Berater und Privatsekretäre einführen.

§ 3

Die Konferenz besammelt sich alle zwei Jahre. Den Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt der Präsident in Verbindung mit dem Sekretär, der die Einladungen erlässt.

§ 4

Der Präsident ist berechtigt, die Konferenz zu ausserordentlichen Sitzungen zu versammeln. Er wird dies auch tun, wenn drei Bischöfe bezügliche Wünsche äussern.

§ 5

Die Bischöfe verpflichten sich zur Bestreitung der laufenden Ausgaben zu einem jährlichen Beitrag. Ein Mitglied der Konferenz führt die Kasse. Das Nähere wird von Fall zu Fall von der Konferenz bestimmt.

* * *

Die Vereinbarung und das Reglement sind von der Bischofskonferenz in Bern am 14. und 15. Oktober 1952 beraten und beschlossen worden. Sie treten sofort an Stelle der Vereinbarung und des Reglementes vom 24. September 1889 in Kraft.

Bern, den 15. Oktober 1952

Der Präsident:

Dr. Andreas Rinkel

Erzbischof von Utrecht (Archiepiscopus Ultrajectensis)

Der Sekretär:

Dr. Adolf Kury

Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz

c) Reglement und Vereinbarung in der von der IBK am 12. September 1974 beschlossenen Fassung⁴

Vereinbarung der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe

Vom 12. September 1974

Die katholischen Bischöfe, die sich durch Zustimmung zur Utrechter Erklärung vom 24. September 1889 zur Utrechter Union vereinigt haben, vereinbaren über ihre gegenseitigen Beziehung sowie über die kirchlichen Beziehungen zwischen den von ihnen geleiteten und repräsentierten Kirchen:

Artikel 1

Die von den Bischöfen der Utrechter Union geleiteten und repräsentierten Kirchen stehen miteinander in voller kirchlicher Gemeinschaft.

Artikel 2

Grundlage der Gemeinschaft der Bischöfe und ihrer Kirchen ist das gemeinsame Bekenntnis zur Utrechter Glaubenserklärung vom 24. September 1889 und die ihnen gemeinsame Katholizität des Amtes und des Kultus.

Artikel 3⁵

Nur Bischöfe, deren Wahl als rechtmässig und deren Weihe als kanonisch durch die Internationale Bischofskonferenz anerkannt worden sind und die das katholische Bischofsamt ausüben, können in die Union aufgenommen werden.

Artikel 4

Zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Gemeinschaft treten die Bischöfe regelmässig als Internationale Bischofskonferenz (IBK) zusammen. Ein Reglement ordnet die Geschäftsführung der Konferenz.

Artikel 5

1. Die IBK ist zuständig für alle Fragen, die die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft der altkatholischen Kirchen sowie die Beziehungen zu anderen Kirchen betreffen.

2. Sie übt in den einzelnen Kirchen der Union keine selbständige Jurisdiktion aus; sie kann jedoch über altkatholische Missionsgebiete bischöfliche Jurisdiktion besitzen und diese durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder ausüben lassen.

3. Jeder Bischof ist verpflichtet, Beschlüsse der IBK in seinem Jurisdiktionsbereich durchzuführen. Ist er im Rahmen der Ordnungen seiner Kirche dafür nicht oder nicht allein zuständig, so hat er darauf hinzuwirken, dass die zuständigen kirchlichen Organe diese Beschlüsse durchführen.

⁴ Offizielle Veröffentlichung: IKZ 64 (1974) 244–250.

⁵ Die IBK hat auf ihrer Sitzung vom November 1991 in Egmond aan Zee NL Ausführungsbestimmungen zu Artikel 3 und 9 der UV 1974 beschlossen, in denen das Verfahren geregelt wird, das zur Zustimmung der IBK zu einer Bischofsweihe führt, und die persönlichen Voraussetzungen genannt werden, die ein Bischofskandidat im Hinblick auf die Konsekration erfüllen muss.

4. Die IBK ist befugt, in strittigen Fragen des Glaubens und der Sitte Stellung zu nehmen, anderen Kirchen gegenüber für die Gemeinschaft der altkatholischen Kirchen Glaubens- und Grundsatzserklärungen abzugeben sowie gegebenenfalls mit anderen Kirchen auf Grund der unter Artikel 2 genannten Prinzipien Abkommen über die gegenseitigen kirchlichen Beziehungen abzuschliessen. Dabei handeln die Bischöfe im Einvernehmen mit ihren Kirchen.

5. Erklärungen in Fragen des Glaubens und der Sitte sind den von den Bischöfen geleiteten und repräsentierten Kirchen als Lehraussagen der in der IBK vereinigten Bischöfe öffentlich bekanntzugeben.

Artikel 6

1. Stimmberechtigt sind alle Bischöfe, die eine Kirche bzw. ein Bistum leiten.

2. Emeriti und Hilfsbischöfe haben beratende Stimme.

3. Ein stimmberechtigter Bischof, der an der Teilnahme verhindert ist, kann sich durch einen Bischof oder anderen Geistlichen vertreten lassen. Als Vertreter hat dieser Bischof oder Geistliche beratende Stimme.

4. Im Falle einer Sedisvakanz kann die betreffende Kirche, sofern kein anderer Bischof sie repräsentiert, zu den Verhandlungen der IBK einen Beobachter entsenden. Der Beobachter soll geistlichen Standes sein.

Artikel 7

1. Beschlüsse der IBK werden grundsätzlich von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig gefasst; dies gilt namentlich in Fällen der Artikel 5 Ziffer 2; 9 Ziffer 3; 14 Ziffern 1, 2 und 3 sowie Artikel 15 dieser Vereinbarung. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

2. In Fällen der Artikel 3; 5 Ziffer 4; 10 Ziffern 1 und 2 dieser Vereinbarung werden die Beschlüsse von allen stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig gefasst. Der in der Sitzung der IBK von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern – ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen – einstimmig gefasste Beschluss wird durch das Büro unverzüglich den abwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt. Die Mitteilung enthält gleichzeitig die Aufforderung, dem Büro innerhalb einer Frist, die die Versammlung im Einzelfall festzusetzen hat, schriftlich mitzuteilen, ob sie dem Beschluss zustimmen oder ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten; sie enthält ferner den Hinweis, dass eine Äusserung, die nicht bis zum Ablauf der Frist beim Büro eingeht, als Stimmenthaltung gilt.

3. Beschlüsse über rein organisatorische Fragen, insbesondere in Fällen der Artikel 2 Ziffer 2; 8 Ziffer 3; 9 und 10 des Reglements, werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines mit der Leitung der Konferenz betrauten Vertreters.

4. Ein Mitglied nimmt an der Abstimmung über eine Frage, die seine persönlichen Interessen unmittelbar betrifft, nicht teil. An der Abstimmung über eine Feststellung gemäss Artikel 14 Ziffer 1 dieser Vereinbarung bzw. im Zusammenhang mit der Überprüfung einer solchen Feststellung gemäss Artikel 14 Ziffer 3 dieser Vereinbarung nehmen diejenigen Bischöfe nicht teil, die die betroffene Kirche repräsentieren.

Artikel 8

Die Bischöfe teilen einander ihre amtlichen Erlasse, ihre Hirtenbriefe, ihre offiziellen Gebetbücher, Rituale, Pontifikale, Katechismen, Lehrbücher, die in ihrer Kirche stattfindenden Bischofswahlen und -weihen, die jeweils erneuerten Verzeichnisse ihrer Geistlichen, die Protokolle ihrer Synoden und dergleichen mit.

Artikel 9⁶

1. Bei Sedisvakanz wird die Mitteilung über die stattgefundene Bischofswahl mit den dazugehörigen Protokollen durch die zuständige Kirchenbehörde vorgenommen.

2. Die Weihe eines Bischofs, der durch die Organe einer in der Gemeinschaft der Utrechter Union stehenden Kirche rechtmässig gewählt wurde, wird durch Bischöfe der Utrechter Union vollzogen.

3. Bestehen Zweifel, ob Weihehindernisse vorliegen, so entscheidet die IBK nach Anhören der betreffenden Kirche.

Artikel 10

1. Die Bischöfe gehen anderen Kirchen gegenüber keine Verpflichtung ein, ohne dass dies vorher in gemeinschaftlichen Beratungen besprochen und von der IBK gebilligt worden ist.

2. Insbesondere verpflichten sich die Bischöfe, keine Bischofsweihe für andere Kirchen ohne Zustimmung der IBK zu erteilen oder an der Handauflegung teilzunehmen.

3. Für Bischofsweihe in Kirchen, mit denen die Utrechter Union in Interkommunion steht, kann ein Entscheid des Büros der IBK genügen. Der Entscheid des Büros wird den Mitgliedern der IBK mitgeteilt.

Artikel 11

Priester, die sich von einem altkatholischen Bistum in ein anderes begeben und sich in diesem längere oder kürzere Zeit aufhalten, werden zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen, sofern sie mit bischöflichen Empfehlungsbriefen versehen sind; zur förmlichen Aufnahme in den Klerus eines anderen Bistums bedarf ein Priester der kanonischen Entlassung durch seinen Bischof.

Artikel 12

1. Die Bischöfe verpflichten sich ferner, nur solche Kandidaten zu Priestern zu weihen, die die nötigen Fähigkeiten besitzen und sich nach den Vorschriften ihrer Kirche über theologische Studien und Examina ausweisen können.

2. Priesterkandidaten aus anderen Bistümern wird die Priesterweihe nur auf Verlangen oder mit Einverständnis des zuständigen Bischofs erteilt.

Artikel 13

Die Bischöfe erklären sich bereit, in ihren theologischen Anstalten auch Priesteramtskandidaten anderer Bistümer aufzunehmen, sofern dies gewünscht wird.

⁶ Siehe Fn. 5

Artikel 14

1. Die Feststellung, ob eine Kirche sich von der in Artikel 2 erwähnten Grundlage entfernt und dadurch die Teilhabe an der kirchlichen Gemeinschaft der Utrechter Union verloren hat, trifft im Einzelfall die IBK.

2. Ebenso trifft die IBK die Feststellung, ob ein Bischof infolge groben Verstoßes gegen das Bekenntnis oder die sittliche Ordnung die Mitgliedschaft in der IBK verloren hat.

3. In den Fällen der Ziffern 1 und 2 kann die betreffende Kirche bzw. der betreffende Bischof innerhalb eines halben Jahres bei der IBK Einspruch erheben; der Einspruch ist zu begründen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt und begründet, so ist die IBK verpflichtet, den angefochtenen Beschluss auf ihrer nächsten Sitzung zu überprüfen.

Artikel 15

Die vorliegende Vereinbarung sowie das in Artikel 4 erwähnte Reglement können durch Beschluss der IBK gemäss Artikel 7 ergänzt und abgeändert werden.

Reglement der Internationalen altkatholischen Bischofskonferenz der Utrechter Union

Artikel 1

Präsident der Konferenz ist der Erzbischof von Utrecht. Er leitet die Konferenz. Hierbei kann er sich durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Wenn er verhindert ist und keinen Vertreter ernannt hat, wird er vom dienstältesten Mitglied des Büros vertreten.

Artikel 2⁷

1. Präsident, Sekretär und Quästor bilden zusammen das Büro der Konferenz.

2. Der Sekretär und der Quästor werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 3

1. Hat der Präsident nach Artikel 1 einen Vertreter bestimmt, so wird dieser zu den Sitzungen des Büros zugezogen.

2. Das Büro erledigt die Korrespondenz der IBK und bereitet die Traktanden der nächsten Sitzung vor.

3. Es kann zu diesem Zweck Übersetzer und Fachberater hinzuziehen, insbesondere auch Informationen und Stellungnahmen einholen.

⁷ Revision Oktober 1983:

1. Der Präsident und drei weitere Mitglieder der Bischofskonferenz bilden das Büro. Die drei letztgenannten werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Bischofskonferenz aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Das Büro verteilt die Ämter des Sekretärs, des Quästors und des Assessors unter sich.

Artikel 4

1. Das Büro führt eine offizielle Liste der Bischöfe, die der Utrechter Union angehören, und über deren Kirchen.

2. Das Büro führt ebenfalls eine Liste derjenigen Kirchen, denen bei Erledigung und Neubesetzung eines bischöflichen Stuhles der Utrechter Union Anzeige gemacht werden soll.

Artikel 5

Die Konferenz versammelt sich mindestens einmal im Jahr.

Artikel 6

Das Büro ist berechtigt, die Konferenz zu ausserordentlichen Sitzungen einzuberufen. Eine ausserordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Bischöfe aus verschiedenen Ländern dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Artikel 7

1. Das Büro bestimmt, wenn möglich nach Anhören der stimmberechtigten Bischöfe, Ort und Zeit der Versammlung. Die Einladungen erlässt der Sekretär unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung der etwa erforderlichen Unterlagen. Einzuladen sind alle Mitglieder; im Falle der Sedisvakanz ist die Einladung der zuständigen kirchlichen Stelle zuzusenden. Die Einladungsfrist soll vier Monate betragen; in Dringlichkeitsfällen kann das Büro von der Einhaltung der Frist absehen.

2. Über jede Sitzung der Konferenz wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll wird in deutscher Sprache und in englischer Übersetzung abgefasst. Es ist innerhalb dreier Monate nach dem Ende der Sitzung an alle Mitglieder der IBK abzusenden.

Artikel 8

1. Die Bischöfe sind berechtigt, mit Zustimmung des Büros persönliche Übersetzer und Fachberater hinzuzuziehen.

2. Ebenfalls kann das Büro zu den Verhandlungen Übersetzer und Fachberater hinzuziehen.

3. Die Konferenz ist berechtigt, für besondere Fragen Berater-Kommissionen einzusetzen.

Artikel 9

Die Verhandlungen der Konferenz sind vertraulich. Über die Ergebnisse dürfen die Mitglieder ihre Kirchenleitung unterrichten, sofern die Konferenz dies nicht im Einzelfall ausschliesst. Im übrigen kann über die Ergebnisse, wenn die Konferenz dies beschliesst, ein Communiqué veröffentlicht werden.

Artikel 10

Jedes stimmberechtigte Mitglied zahlt zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Konferenz (Kosten des Büros, Reisekosten infolge von Aufträgen der IBK) einen jährlichen Beitrag. Der Beitrag wird von der Konferenz unter angemessener Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchen auf Grund eines vom Quästor auszuarbeitenden Voranschlags festgesetzt.

* * *

Die Vereinbarung und das Reglement sind von der Bischofskonferenz in Morschach (Schweiz) am 12. September 1974 beraten und beschlossen worden. Sie treten mit gleichem Datum anstelle der Vereinbarung und des Reglements vom 15. Oktober 1952 in Kraft. Die deutschsprachige Fassung gilt als die authentische.

Utrecht und Bern, den 30. September 1974

Der Präsident:

† Marinus Kok

Der Sekretär:

† Léon Gauthier

24. 9. 1889	15. 10. 1952	12. 9. 1974
(Die genannten Bischöfe) treffen über die kirchlichen Beziehungen zwischen den von ihnen repräsentierten und geleiteten Kirchen nachfolgende Vereinbarung:	Die katholischen Bischöfe, die sich durch Zustimmung zur Utrechter Erklärung vom 24. September 1889 zur Utrechter Union vereinigt haben, treffen folgende Vereinbarung:	Die katholischen Bischöfe, die sich durch Zustimmung zur Utrechter Erklärung vom 24. September 1889 zur Utrechter Union vereinigt haben, vereinbaren über ihre gegenseitigen Beziehungen sowie über die kirchlichen Beziehungen zwischen den von ihnen geleiteten und repräsentierten Kirchen:
§ 1. Sie erklären, dass die von ihnen repräsentierten und geleiteten Kirchen in voller kirchlicher Gemeinschaft miteinander stehen.	§ 1 Die Mitglieder der Utrechter Union erklären, dass die von ihnen repräsentierten und geleiteten Kirchen in voller kirchlicher Gemeinschaft miteinander stehen.	Artikel 1 Die von den Bischöfen der Utrechter Union geleiteten und repräsentierten Kirchen stehen miteinander in voller kirchlicher Gemeinschaft.
Vgl. UR § 5	§ 2 In die Union können Bischöfe katholischer Kirchen aufgenommen werden, deren Kirchen sich zur Erklärung von Utrecht bekennen.	Artikel 2 Grundlage der Gemeinschaft der Bischöfe und ihrer Kirchen ist das gemeinsame Bekenntnis zur Utrechter Glaubenserklärung vom 24. September 1889 und die ihnen gemeinsame Katholizität des Amtes und des Kultus.
Vgl. UE Ingress	§ 3 <i>Zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaft treten die Bischöfe regelmässig zu Konferenzen zusammen. Ein Reglement ordnet die Geschäftsführung der Konferenz.</i>	Artikel 3 Nur Bischöfe, deren Wahl als rechtmässig und deren Weihe als kanonisch durch die Internationale Bischofskonferenz anerkannt worden sind und die das <i>katholische Bischofsamt ausüben, können in die Union aufgenommen werden.</i>
		Artikel 4 <i>Zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Gemeinschaft treten die Bischöfe regelmässig als Internationale Bischofskonferenz (IBK) zusammen. Ein Reglement ordnet die Geschäftsführung der Konferenz.</i>
		Artikel 5 1. Die IBK ist zuständig für alle Fragen, die die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft der altkatholischen Kirchen sowie die Beziehungen zu anderen Kirchen betreffen. 2. Sie übt in den einzelnen Kirchen der Union keine selbständige Jurisdiktion aus; sie kann jedoch über altkatholische Missionsgebiete bischöfliche Jurisdiktion besitzen und diese durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder ausüben lassen. 3. Jeder Bischof ist verpflichtet, Beschlüsse der IBK in seinem Jurisdiktionsbereich durchzuführen. Ist er im Rahmen der Ordnungen seiner Kirche dafür nicht oder nicht allein zuständig, so hat er darauf hinzuwirken, dass die zuständigen kirchlichen Organe diese Beschlüsse durchführen. 4. Die IBK ist befugt, in strittigen Fragen des Glaubens und der Sitte Stellung zu nehmen, anderen Kirchen gegenüber für die Gemeinschaft der altkatholischen Kirchen Glaubens- und Grundsatzklärungen

24. 9. 1889

15. 10. 1952

12. 9. 1974

rungen abzugeben sowie gegebenenfalls mit anderen Kirchen auf Grund der unter Artikel 2 genannten Prinzipien Abkommen über die gegenseitigen kirchlichen Beziehungen abzuschliessen. Dabei handeln die Bischöfe im Einvernehmen mit ihren Kirchen.

5. Erklärungen in Fragen des Glaubens und der Sitte sind den von den Bischöfen geleiteten und repräsentierten Kirchen als Lehraussagen der in der IBK vereinigten Bischöfe öffentlich bekanntzugeben.

Artikel 6

1. Stimmberechtigt sind alle Bischöfe, die eine Kirche bzw. ein Bistum leiten.

2. Emeriti und Hilfsbischöfe haben beratende Stimme.

3. Ein stimmberechtigter Bischof, der an der Teilnahme verhindert ist, kann sich durch einen Bischof oder anderen Geistlichen vertreten lassen. Als Vertreter hat dieser Bischof oder Geistliche beratende Stimme.

4. Im Falle einer Sedisvakanz kann die betreffende Kirche, sofern kein anderer Bischof sie repräsentiert, zu den Verhandlungen der IBK einen Beobachter entsen-

den. Der Beobachter soll geistlichen Standes sein.

Artikel 7

1. Beschlüsse der IBK werden grundsätzlich von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig gefasst; dies gilt namentlich in Fällen der Artikel 5 Ziffer 2; 9 Ziffer 3; 14 Ziffern 1, 2 und 3 sowie Artikel 15 dieser Vereinbarung. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

2. In Fällen der Artikel 3; 5 Ziffer 4; 10 Ziffern 1 und 2 dieser Vereinbarung werden die Beschlüsse von allen stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig gefasst. Der in der Sitzung der IBK von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern – ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen – einstimmig gefasste Beschluss wird durch das Büro unverzüglich den abwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt. Die Mitteilung enthält gleichzeitig die Aufforderung, dem Büro innerhalb einer Frist, die die Versammlung im Einzelfall festzusetzen hat, schriftlich mitzuteilen, ob sie dem Beschluss zustimmen oder ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten; sie enthält ferner den Hinweis, dass eine Äusserung, die nicht bis zum Ablauf der Frist beim Büro eingeht, als Stimmenthaltung gilt.

24.9.1889

§ 4.
Die Bischöfe werden einander ihre amtlichen Erlasse, ihre offiziellen Gebetbücher und Katechismen, die jährlich zu erneuernden Verzeichnisse ihrer Geistlichen, die Protokolle ihrer Synoden und dergleichen mittheilen.

§ 6.
Die Konferenz wird im Falle der Erledigung und Neubesetzung eines Stuhles die Kirchen bezeichnen, welchen amtliche Anzeige gemacht werden soll.

§ 5.
Die Mitglieder der Konferenz werden anderen Kirchen gegenüber keine Verpflichtungen eingehen, ohne dass diese vorher in gemeinschaftlicher Berathung besprochen und von allen Mitgliedern gebilligt worden sind.

15.10.1952

§ 4
Die Bischöfe teilen einander ihre amtlichen Erlasse, ihre Hirtenbriefe, ihre offiziellen Gebetbücher, Katechismen, Lehrbücher, Bischofswahlen und Weihen, die jährlich zu erneuernden Verzeichnisse ihrer Geistlichen, die Protokolle ihrer Synoden und dergl. mit.

§ 10
Die Konferenz bezeichnet für den Fall der Erledigung und Neubesetzung eines Stuhles die Kirchen, denen amtliche Anzeige gemacht werden soll.

§ 7
Die Mitglieder der Konferenz gehen anderen Kirchen gegenüber keine Verpflichtungen ein, ohne dass dies vorher in gemeinschaftlichen Beratungen besprochen und von allen Mitgliedern gebilligt worden ist.

§ 8
Insbesondere verpflichten sich die Bischöfe, keine Bischofsweihe für andere Kirchen ohne Zustimmung der Konferenz zu erteilen.

12.9.1974

3. Beschlüsse über rein organisatorische Fragen, insbesondere in Fällen der Artikel 2 Ziffer 2; 8 Ziffer 3; 9 und 10 des Reglements, werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines mit der Leitung der Konferenz betrauten Vertreters.

4. Ein Mitglied nimmt an der Abstimmung über eine Frage, die seine persönlichen Interessen unmittelbar betrifft, nicht teil. An der Abstimmung über eine Feststellung gemäss Artikel 14 Ziffer 1 dieser Vereinbarung bzw. im Zusammenhang mit der Überprüfung einer solchen Feststellung gemäss Artikel 14 Ziffer 3 dieser Vereinbarung nehmen diejenigen Bischöfe nicht teil, die die betroffene Kirche repräsentieren.

Artikel 8
Die Bischöfe teilen einander ihre amtlichen Erlasse, ihre Hirtenbriefe, ihre offiziellen Gebetbücher, Rituale, Pontifikale, Katechismen, Lehrbücher, die in ihrer Kirche stattfindenden Bischofswahlen und -weihen, die jeweils erneuerten Verzeichnisse ihrer Geistlichen, die Protokolle ihrer Synoden und dergleichen mit.

Artikel 9⁸
1. Bei Sedisvakanz wird die Mitteilung über die stattgefundene Bischofswahl mit den dazugehörenden Protokollen durch die zuständige Kirchenbehörde vorgenommen.

2. Die Weihe eines Bischofs, der durch die Organe einer in der Gemeinschaft der Utrechter Union stehenden Kirche rechtmässig gewählt wurde, wird durch Bischöfe der Utrechter Union vollzogen.

3. Bestehen Zweifel, ob Weihehindernisse vorliegen, so entscheidet die IBK nach Anhören der betreffenden Kirche.

Artikel 10
1. Die Bischöfe gehen anderen Kirchen gegenüber keine Verpflichtung ein, ohne dass dies vorher in gemeinschaftlichen Beratungen besprochen und von der IBK gebilligt worden ist.

2. Insbesondere verpflichten sich die Bischöfe, keine Bischofsweihe für andere Kirchen ohne Zustimmung der IBK zu erteilen oder an der Handauflegung teilzunehmen.

3. Für Bischofsweihen in Kirchen, mit denen die Utrechter Union in Interkom-

⁸ Vgl. UR 1974/4,2

24.9.1889

§ 2.

Priester, die sich von einem Bisthum in ein anderes begeben und sich in diesem längere oder kürzere Zeit aufhalten, werden zu geistlichen Funktionen zugelassen, sofern dieselben mit bischöflichen Empfehlungsbriefen versehen sind; zur förmlichen Aufnahme in den Klerus eines anderen Bisthums bedarf ein altkatholischer Priester der kanonischen Entlassung durch den Bischof seiner Kirche.

§ 3.

Die Bischöfe erklären sich bereit, in ihre geistlichen Erziehungsanstalten nach Möglichkeit auch Priesteramtskandidaten anderer Diözesen aufzunehmen, sofern dies gewünscht wird.

15.10.1952

§ 5

Priester, die sich von einem Bistum in ein anderes begeben und sich in diesem längere oder kürzere Zeit aufhalten, werden zu geistlichen Funktionen zugelassen, sofern sie mit bischöflichen Empfehlungsbriefen versehen sind; zur förmlichen Aufnahme in den Klerus eines andern Bistums bedarf ein altkatholischer Priester der kanonischen Entlassung durch den Bischof seiner Kirche.

§ 9

Die Bischöfe der Konferenz verpflichten sich ferner, nur solche Kandidaten zu Priestern zu weihen, die die nötigen Fähigkeiten besitzen und sich über theologische Studien und Examina ausweisen können.

§ 6

Die Bischöfe erklären sich bereit, in ihre geistlichen Erziehungsanstalten nach Möglichkeit auch Priesteramtskandidaten anderer Diözesen aufzunehmen, sofern dies gewünscht wird.

12.9.1974

munion steht, kann ein Entscheid des Büros der IBK genügen. Der Entscheid des Büros wird den Mitgliedern der IBK mitgeteilt.

Artikel 11

Priester, die sich von einem altkatholischen Bistum in ein anderes begeben und sich in diesem längere oder kürzere Zeit aufhalten, werden zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen, sofern sie mit bischöflichen Empfehlungsbriefen versehen sind; zur förmlichen Aufnahme in den Klerus eines anderen Bistums bedarf ein Priester der kanonischen Entlassung durch seinen Bischof.

Artikel 12

1. Die Bischöfe verpflichten sich ferner, nur solche Kandidaten zu Priestern zu weihen, die die nötigen Fähigkeiten besitzen und sich nach den Vorschriften ihrer Kirche über theologische Studien und Examina ausweisen können.
2. Priesterkandidaten aus anderen Bistümern wird die Priesterweihe nur auf Verlangen oder mit Einverständnis des zuständigen Bischofs erteilt.

Artikel 13

Die Bischöfe erklären sich bereit, in ihren theologischen Anstalten auch Priesteramtskandidaten anderer Bistümer aufzunehmen, sofern dies gewünscht wird.

Artikel 14

1. Die Feststellung, ob eine Kirche sich von der in Artikel 2 erwähnten Grundlage entfernt und dadurch die Teilhabe an der kirchlichen Gemeinschaft der Utrechter Union verloren hat, trifft im Einzelfall die IBK.
2. Ebenso trifft die IBK die Feststellung, ob ein Bischof infolge groben Verstosses gegen das Bekenntnis oder die sittliche Ordnung die Mitgliedschaft in der IBK verloren hat.
3. In den Fällen der Ziffern 1 und 2 kann die betreffende Kirche bzw. der betreffende Bischof innerhalb eines halben Jahres bei der IBK Einspruch erheben; der Einspruch ist zu begründen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt und begründet, so ist die IBK verpflichtet, den angefochtenen Beschluss auf ihrer nächsten Sitzung zu überprüfen.

Artikel 15

Die vorliegende Vereinbarung sowie das in Artikel 4 erwähnte Reglement können durch Beschluss der IBK gemäss Artikel 7 ergänzt und abgeändert werden.

24.9.1889	15.10.1952	12.9.1974
<p>§ 1. Präsident der Konferenz ist der Erzbischof von Utrecht; Sekretär⁹ ist der der Konsekration nach jüngste Bischof; der Präsident ist berechtigt, Hilfssekretäre und Übersetzer beizuziehen.</p>	<p>§ 1 Präsident der Konferenz ist der Erzbischof von Utrecht, Sekretär in der Regel der Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz. Der Präsident ist berechtigt, Hilfsbischöfe und Übersetzer beizuziehen.</p>	<p>Artikel 1 Präsident der Konferenz ist der Erzbischof von Utrecht. Er leitet die Konferenz. Hierbei kann er sich durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Wenn er verhindert ist und keinen Vertreter ernannt hat, wird er vom dienstältesten Mitglied des Büros vertreten.</p>
<p>Vgl. § 1</p>	<p>Vgl. §§ 1, 5</p>	<p>Artikel 2¹⁰ 1. Präsident, Sekretär und Quästor bilden zusammen das Büro der Konferenz. 2. Der Sekretär und der Quästor werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>Vgl. § 1</p>	<p>Vgl. § 1</p>	<p>Artikel 3 1. Hat der Präsident nach Artikel 1 einen Vertreter bestimmt, so wird dieser zu den Sitzungen des Büros zugezogen. 2. Das Büro erledigt die Korrespondenz der IBK und bereitet die Traktanden der nächsten Sitzung vor. 3. Es kann zu diesem Zweck Übersetzer und Fachberater hinzuziehen, insbesondere auch Informationen und Stellungnahmen einholen.</p>
<p>§ 3. Die Konferenz versammelt sich alle zwei Jahre. Den Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt der Präsident, der auch die Einladungen erlässt.</p>	<p>§ 3 Die Konferenz besammelt sich alle zwei Jahre. Den Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt der Präsident in Verbindung mit dem Sekretär, der die Einladungen erlässt.</p>	<p>Artikel 5 Die Konferenz versammelt sich mindestens einmal im Jahr.</p>
<p>§ 4. Der Präsident ist berechtigt, die Konferenz zu ausserordentlichen Sitzungen zu versammeln; er wird dies thun, wenn drei Bischöfe bezügliche Wünsche äussern.</p>	<p>§ 4 Der Präsident ist berechtigt, die Konferenz zu ausserordentlichen Sitzungen zu versammeln. Er wird dies auch tun, wenn drei Bischöfe bezügliche Wünsche äussern.</p>	<p>Artikel 6 Das Büro ist berechtigt, die Konferenz zu ausserordentlichen Sitzungen einzuberufen. Eine ausserordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Bischöfe aus verschiedenen Ländern dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.</p>

⁹ Siehe Fn. 2

¹⁰ Siehe Fn. 7

24. 9. 1889	15. 10. 1952	12. 9. 1974
<p>Vgl. § 3</p>	<p>Vgl. § 3</p>	<p>Artikel 7</p> <p>1. Das Büro bestimmt, wenn möglich nach Anhören der stimmberechtigten Bischöfe, Ort und Zeit der Versammlung. Die Einladungen erlässt der Sekretär unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung der etwa erforderlichen Unterlagen. Einzuladen sind alle Mitglieder; im Falle der Sedisvakanz ist die Einladung der zuständigen kirchlichen Stelle zuzusenden. Die Einladungsfrist soll vier Monate betragen; in Dringlichkeitsfällen kann das Büro von der Einhaltung der Frist absehen.</p> <p>2. Über jede Sitzung der Konferenz wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll wird in deutscher Sprache und in englischer Übersetzung abgefasst. Es ist innerhalb dreier Monate nach dem Ende der Sitzung an alle Mitglieder der IBK abzusenden.</p>
<p>§ 2. Die Sitzungen der Konferenz sind geheim; doch dürfen die Mitglieder besondere theologische Berater und Privatsekretäre einführen. Vgl. auch § 1</p>	<p>§ 2 Die Sitzungen der Konferenz sind geheim; doch dürfen die Mitglieder besondere theologische Berater und Privatsekretäre einführen. Vgl. auch § 1</p>	<p>Artikel 8</p> <p>1. Die Bischöfe sind berechtigt, mit Zustimmung des Büros persönliche Übersetzer und Fachberater hinzuzuziehen.</p> <p>2. Ebenfalls kann das Büro zu den Verhandlungen Übersetzer und Fachberater hinzuziehen.</p> <p>3. <i>Die Konferenz ist berechtigt, für besondere Fragen Berater-Kommissionen einzusetzen.</i></p>
<p>Vgl. § 2.</p>	<p>Vgl. § 2</p>	<p>Artikel 9</p> <p>Die Verhandlungen der Konferenz sind vertraulich. Über die Ergebnisse dürfen die Mitglieder ihre Kirchenleitung unterrichten, sofern die Konferenz dies nicht im Einzelfall ausschliesst. Im übrigen kann über die Ergebnisse, wenn die Konferenz dies beschliesst, ein Kommuniké veröffentlicht werden.</p>
<p>§ 5. Mitglied der Konferenz kann ausser den im Eingang genannten Urhebern dieser Übereinkunft ein Bischof nur durch einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder werden.</p>	<p>§ 5 Die Bischöfe verpflichten sich zur Bestreitung der laufenden Ausgaben zu einem jährlichen Beitrag. Ein Mitglied der Konferenz führt die Kasse. Das Nähere wird von Fall zu Fall von der Konferenz bestimmt.</p> <p>Vgl. UV § 2</p>	<p>Artikel 10</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied zahlt zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Konferenz (Kosten des Büros, Reisekosten infolge von Aufträgen der IBK) einen jährlichen Beitrag. Der Beitrag wird von der Konferenz unter angemessener Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchen auf Grund eines vom Quästor auszuarbeitenden Voranschlags festgesetzt.</p> <p>Vgl. UV §§ 2, 3</p>